Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Mai

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Großherzoglich-Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 9. May 1825.

Bekanntmachungen.

(Abtretung des Freyherl. von Ostein Dalbergischen Patronatrechts und der grundherrlichen Rechte der Grafschaft Stein betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben vermöge Höchsten Staats-Ministerial-Reseripts vom 10. Merz Nro. 345. die unterm 20. Jenner d. J. abgegebene Erklärung des K. K. Oestreichischen Kämmerers Freyherrn von Ostein Dalberg, wornach derselbe auf das Patronatrecht und die grundherrlichen Rechte der Herrschaft Stein, nebst den dazu gehörigen Höfen Lobenbach und Buchhöfen, so wie auf die von ihm bisher bezogenen Gefälle verzichtet, gnädigst zu genehmigen geruht, welches hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Carlsruhe, den 11. April 1825.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Berckheim.

Vdt. Barack.

(Uebersicht über den Stand der im Jahre 1824. bey den Großherzoglichen Obergerichten verhandelten bürgerlichen und peinlichen Rechtssachen.)

Beyliegende mit Lit. A. B. und C. bezeichnete Uebersichten über den Stand der bey dem Großherzoglichen Oberhofgerichte und den vier Hofgerichten im Jahre 1824 verhandelten bürgerlichen so wie der zur Aburtheilung gekommenen peinlichen Rechtssachen, werden andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 30sten April 1825.

Oberstes Justiz-Departement.
Frhr. v. Zyllnhardt.

Vdt. H. von Stöcklern.

(Stiftung zu wohlthätigem Zweck.)

Von der Wittwe Barbara Kesselbach zu Mannheim wurde der dasigen evangelischen Gemeinde zum Besten ihres Hospitals eine Schenkung von 2000 fl. gemacht, welche Wohlthat in dankbarer Anerkennung der Wohlthäterin zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Carlsruhe, den 3ten April 1825.

Dienst-Nachrichten.

Durch Höchste Entschließung vom 29. April d. J. haben Seine Königliche Hoheit gnädigst geruht, den bisherigen Obervogt Stößer zu Heidelberg an die Stelle des verstorbenen Oberhofgerichtsraths Gaum zum Oberhofgerichtsrath zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit haben Sich gnädigst bewogen gefunden, den Hofrath Deuber zu Freyburg zum Prorector der dortigen Universität für das Jahr von Ostern 1825 bis dahin 1826 zu ernennen.

Höchstdieselben haben weiter Sich gnädigst bewogen gefunden, den Rath Ruff nach 55 dem Lehramt in verschiedenen Verhältnissen gewidmeten Jahren mit seiner ganzen Besoldung in den Ruhestand zu versetzen.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, den Steuer-Peräquator Wilhelm Bürger zum Verwalter des Carolus Borromaeus Hospitals und der barmherzigen Bruderschaftsfonds, so wie der Cassa pia in Mannheim zu ernennen;

Ferner dem Ministerial-Kanzlisten Kasimir Barack den Charakter als Kanzley-Secretär zu ertheilen.

Seine Königliche Hoheit haben Sich gnädigst bewogen gefunden, die erledigte Pfarrey Nesselwangen bey Ueberlingen dem Pfarrer Joseph Keller zu übertragen, wodurch die den Konkursgesetzen unterliegende Pfarrey Oberspizenbach, Amts Waldkirch im Dreisamkreis, mit einem beyläufigen Einkommen von 500 fl. vakant wird. Die Kompetenten um dieselbe haben sich nach Vorschrift des Regierungsblatts von 1810. Nro. 38. insbesondere Art. 4. durch das bischöfliche Vikariat in Konstanz zu melden.

Die durch den Abgang des Pfarrers Wiedemer erledigte Pfarrey Burbach ist dem Pfarrer Kiefer in Elchesheim gnädigst übertragen worden. Die Kompetenten um die letztgedachte hierdurch ledig gewordene kathol. Pfarrey im Ertrage von circa 800 fl., haben sich binnen 4 Wochen bey dem Murg- und Pfinzkreis-Direktorium vorschriftmäßig zu melden.

Todes-Fall.

Am 16ten April ist der Ministerial-Registrator Faber bey der katholischen Kirchen-Section mit Tod abgegangen.

Lit. A. Uebersicht über den Stand der Civil - Prozesse bey dem Großherzoglichen Oberhofgericht und den vier Hofgerichten pro 1824.

	Bey dem Oberhofgericht.	Bey den vier Hofgerichten zu			
		Meersburg	Freyburg.	Rastadt.	Mannheim
Am 1ten Januar 1824. waren noch Civil - Prozesse anhängig — — — —	133	253	425	553	329
Dazu kamen bis zum 1ten Januar 1825. einschließlich der Gant - und Eheprozesse —	285	262	715	726	846
Summa	418	515	1140	1279	1175
Hiervon sind ausgegangen:					
1) durch Urtheil und Rescripte — — — — — — —	131	61	341	285	441
2) — Abschlagung der Prozesse — — — — — — —	114	31	89	170	153
3) — Verfall — — — — — — — —	3	49	205	192	159
4) — Vergleich — — — — — — — —	3	8	40	26	27
5) — Entsagung — — — — — — — —	1	39	63	55	21
6) — Abgabe an andere Gerichte — — — — — — —	3	9	12	8	—
7) als nichtig aufgehoben — — — — — — — —	—	—	4	13	—
Summa	255	197	754	749	801
Es bleiben also noch anhängig auf den 1. Januar 1825:	163	318	386	530	374
Von den noch anhängig bleibenden Prozessen sind:					
1) über ein Jahr alt — — — — — — — — —	—	46	21	66	—
2) — zwey Jahre alt — — — — — — — —	23	118	54	169	—
3) unter einem Jahr — — — — — — — — —	140	154	311	295	—
Thut wieder obige —	163	318	386	530	—
Davon sind:					
1) am 1. Januar bereits ausgestellt — — — — — — —	18	3	67	64	55
2) zum Ausstellen bereit — — — — — — — —	53	202	63	156	128
3) in Handlung begriffen — — — — — — — —	92	113	256	310	191
Obige —	163	318	386	530	374
am 1. Januar 1824 waren anhängig:	133	253	425	553	329
Vermehrung:	30	65	—	—	45
Verminderung:	—	—	39	23	—

Carlsruhe den 30. April 1825.

Oberstes Justiz-Departement.

Landesbibliothek Karlsruhe

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Lit. B. Uebersicht der bey den Großherzoglichen Hofgerichten im Jahr 1824 zur Aburtheilung gekommenen Verbrechen, und darauf erkannte Strafen.

Hofgericht zu	Dienstvergehen.	Verrechners. Untreue u. Rezeß.	Verbotene Beschädigung.	Meineid.	Bruch des Handgelübds.	Schmähung.	Gotteslästerung.	Falsche Denunziationen.	Falschmünzerey.	Betrug.	Verfälschung.	Bestechung	Blutschande.	Widernatürliche Unzucht.	Nothzucht.	Unzucht.	Ehebruch.	Widersetzlichkeit u. Tumult.	Brandstiftung.	Raub, Raubmord, Raubverdacht.	Diebstahl u. Diebstahlsverdacht.	Diebshehlerey und Theilnahme an Diebstahl.	Unterschlagung anvertr. Haabe.	Quacksalberey u. med. Pfuscherei	Prellerey und Gelderpressung.	Schatzgraberey.	LotterieCollectiren.	Zahlungsflüchtigkeit.	Grenzsteinverrückung.	Verwundung.	Mißhandlung.	Vergiftung.	Todschlag u. Todschlagsversuch.	KindsMord.	VerwandtenMord.	Heimliche Schwangerschaft, und Niederkunft.	KindsAbtreibung.	KindsAussetzung.	Selbstverstümmlung.	Hülfe zur Selbstverstümmlung.	Wilderey.	Forst- und Jagdfrevel.	Jaunerey.	Vagantenleben.	Bruch der Landesverweisung.	Refraction.	Hülfe zur Desertion.	Wiederholtes Betteln.	Defraudation.	Zweykampf.	Summa.
Meersburg — —	2	1	1	4	—	3	2	—	—	5	6	—	2	1	2	—	—	4	—	3	42	5	1	—	1	—	—	1	—	20	2	—	2	1	—	—	1	2	—	—	8	2	—	11	1	3	—	—	—	—	139
Freyburg — —	17	—	—	2	3	8	1	—	18	27	5	—	4	3	4	2	—	—	6	1	120	—	5	5	6	—	—	6	2	163	—	—	25	4	—	4	2	—	—	—	17	—	—	9	2	8	—	—	—	—	479
Rastadt — —	22	8	—	1	1	10	—	6	—	15	4	—	1	1	5	—	—	5	2	2	97	4	1	1	—	—	1	1	—	180	—	—	7	2	—	2	2	1	1	—	15	—	—	26	1	6	—	—	—	—	431
Mannheim — —	9	3	—	1	—	15	1	—	—	13	3	—	—	—	3	2	2	10	2	—	74	—	4	1	—	—	—	1	—	78	—	—	7	—	—	2	—	—	—	—	5	3	2	19	—	6	—	2	2	—	270
Summa	50	12	1	8	4	36	4	6	18	60	18	—	7	5	14	4	2	19	10	5	333	9	11	7	7	—	1	9	2	441	2	—	41	7	—	8	5	3	1	—	45	5	2	65	4	23	—	2	2	—	1319

Hofgericht zu	Todesstrafe.	Zuchthausstrafe.	Arbeitshausstrafe.	Peinliches Gefängniß.	Bürgerliches Gefängniß.	Schellenwerk.	Oeffentliche Arbeit.	Körperliche Züchtigung.	Dienstentsetzung.	Landesverweisung.	Geldstrafe.	Arrest statt Strafe.	Festung.	Entwichen.	Klagfrey.	Straffrey.	Schuldfrey.	Aufgehoben.	Auf sich beruhend.	Remittirt.	Unerledigt.	Abgeliefert.		Summa.
Meersburg	—	17	4	4	2	18	39	1	1	—	—	—	—	1	14	—	3	4	—	17	13	1		139
Freyburg	5	60	20	—	149	24	27	4	2	—	—	—	2	2	82	2	4	10	9	26	51	—		479
Rastadt	2	60	23	10	62	51	64	9	8	6	3	8	—	—	70	8	6	—	6	21	14	—		431
Mannheim	1	32	42	—	91	12	—	—	—	—	5	8	1	—	32	—	8	—	—	25	5	—		270
Summa	8	169	89	14	312	105	110	14	11	6	8	16	3	3	198	10	12	14	15	89	83	1		1319

Carlsruhe den 30. April 1825.

Oberstes Justiz-Departement.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Baden-Württemberg

Lit. C.

Uebersicht über den Stand der im Jahre 1824. bey dem Großherzoglichen Oberhofgericht behandelten Civil- und Criminal-Processe.

1. Civil-Justiz.

I.

Recapitulation der Summe der Processe.

Vom Jahr 1823. wovon ins Jahr 1824. als noch unerledigt übergegangen	— —	133
Im Laufe des letztern Jahrs sind weiter pendent geworden	— — — —	285
Also behandelt worden	—	418

Zahl der hiervon im Jahre 1824. wiederum ausgegangenen Processe 255.

Zahl deren, die noch pendent ins Jahr 1825 herüberkommen 163.

II.

Gattungen oberhofgerichtlicher Instanzen.

Es wurden behandelt	geendigt	noch anhängig	überhaupt
in Superrevisorio	6.	8.	14
— Superappellatorio	121.	80.	201.
— Revisorio III. Inst.	53.	19.	72.
— Cassatorio	7.	4.	11.
— Appellatorio	43.	49.	92.
— Revisorio II. Inst.	16.	2.	18.
— Restitutorio	9.	1.	10.
	255.	163.	418.

III.

Gattungen von Haupterkenntnissen.

I.	Auf Beschwerdeschriften	
	Berufungsannahme	64.
	Gebotene Ladung für die mittlere Instanz	29.
	Berufungsverwerfungen	114.
II.	Rechtsbescheide nach Vernehmung beyder Theile	102.
	Summe der Haupterkenntnisse	309.

Unter diesen Haupterkenntnissen sind mitbegriffen

Eheprocesse	8.
Gantprocesse	1.

IV.

Instanz-Beendigungen.

mittelst Referate.	Durch Berufungs-Verwerfung	114.
	— gebotene Verhandlung für neues Erkenntniß mittlerer Instanz	29.
	— Rechtsbescheide	102.
ohne Referate.	Desert-Erklärung	3.
	Vergleiche	3.
	Durch Verzicht	1.
	Abgabe an andere Gerichte ohne selbstiges Erkenntniß	3.
		255.

V.

Sönderung nach den Provinzen.

Es wurden behandelt	geendigt	anhängig	überhaupt
29. Von der Seeprovinz, und zwar			
Vom Hofgericht in Meersburg — — —	20.	9.	29.
102. Von der oberrheinischen Provinz, und zwar			
Vom Hofgericht in Freyburg — — —	54.	48.	102.
132. Von der mittelrheinischen Provinz, und zwar			
a) vom Hofgericht in Rastatt — — —	76.	56.	132.
1. b) General-Auditorat Carlsruhe — — —		1.	1.
154. Von der unterrheinischen Provinz, und zwar			
Vom Hofgericht in Mannheim — — —	105.	49.	154.
418.	255.	163.	418.

VI.

Alter der anhängigen Processe am Oberhofgericht.

Von den am 1ten Januar 1825. vorhandenen Processen wurden anhängig

Im Jahr 1824. — — —	140.
— — 1823. — — —	23.
— — 1822. — — —	—

2. Strafrechts-Pflege.

A. In Sachen, die von den Hofgerichten ans Oberhofgericht gelangen.

I. in alleiniger oberhofgerichtlicher Instanz (an schweren Fällen, die nach dem Antrage der Hofgerichte ihre Competenz überschreiten)

waren aus dem Jahr 1823. zurück — — — — —	8.
Im Laufe des Jahrs 1824. kamen ein — — — —	25.
	33.

Davon wurden abgeurtheilt — — 30.
gehen ins Jahr 1825 über — 3.

II. In der Recurs-Instanz gegen hofgerichtliche Straferkenntnisse waren aus dem Jahr

1823 zurück — — — — — — —	2.
Im Laufe des Jahrs 1824 kamen ein — — — —	25.
	27.

Davon wurden abgeurtheilt — — 25.
Gehen ins Jahr 1825 über — — 2.

B. In Defraudationssachen gegen polizeyliche Straferkenntnisse der Kreisdirektorien, sind aus

dem Jahr 1823 übergegangen — — — — —	2.
In Laufe des Jahrs kamen anher — — — — —	30.
	32.

Davon wurden abgeurtheilt — — 30.
Gehen ins Jahr 1825 über — — 2.

Es wurden demnach überhaupt am Oberhofgericht behandelt

Civilsachen — — — — — — —	418.
Strafsachen — — — — — — —	92.
	510 Processe.

Ueberblick der Referate am Oberhofgericht.

Am 1ten Januar 1824 waren vorräthige Referenda in Civil- und Criminalsachen	39.
Im Laufe des Jahrs kamen hinzu an Sachen die zum Referate gereift sind —	435.
	474.
Davon wurden durch 9 Referenten weggearbeitet — — —	402.
Gehen also noch ins neue Jahr 1825, an vorräthig gebliebenen Referaten über	72.

Carlsruhe, der 30. April 1825.

Großherzoglich-Badisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 16. May 1825.

Wir Ludwig von Gottes Gnaden,

Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen,

Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen, und Hanau rc. rc.

haben über die ordentlichen Ausgaben für die nächste Budgets-Periode und über die Mittel und Wege zu deren Deckung, nach Anhörung Unseres Staats-Ministeriums, und, soweit die Deckung durch Auflagen geschehen muß, unter Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und beschließen hiermit, wie folgt:

Art. 1.

Die ordentlichen Einnahmen und Ausgaben für die Finanz-Jahre 1825, 1826 und 1827 sind nach den anliegenden Etats festgesetzt.

Art. 2.

Alle dermalen bestehende Abgabengesetze bleiben bey Kraft, soweit sie nicht durch Neue, welche auf diesem Landtag zu Stande kommen, abgeändert werden.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserm Großherzoglichen Staats-Ministerium, den 14ten May 1825.

Ludwig.

Vdt. von Böckh.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit.
Eichrodt.

Finanz-Etat für 1825.

	Brutto-Einnahme.	Lasten und Verwaltungskosten.	Rest Netto.
	fl.	fl.	fl.
Einnahme.			
I. Steuer-Administration:			
1. Directe Steuer, incl. der Flußbaugelder und Dammbau-Beyträge	2,384,500	183,850	2,200,650
2. Klassen-Steuer	200,000	7,850	192,150
3. Accis und Ohmgeld	1,167,000		
4. Zollgefälle	649.000	242,800	1,587,200
5. Versch. Einnahmen der indir. Steuer-Administr.	14,000		
6. Straßengeld	194,200	20,900	173,300
—:·	4,608,700	455,400	4,153,300
II. Salinen-Administration	1,226,900	381,400	845,500
III. Post-Administration	236,600	69,600	167,000
IV. MünzVerwaltung	5,000	5,000	—
V. Justiz- und Polizey-Revenüen-Verwaltung .	704,000	193,000	511,000
VI. Kameral-Domainen-Administration . . .	1,547,100	611,900	935,200
VII. Forst-Domainen-Administration . . .	835,880	355,665	480,215
VIII. Berg- und Hütten-Verwaltung . . .	126,300	38,500	87,800
IX. Fluß- und Straßenbau-Verwaltung . . .	8,000	—	8,000
X. Allgemeine Kassen-Verwaltung	21,800	—	21,800
Summa der Einnahme	9,320,280	2,110,465	7,209,815

Ausgabe.

Eigentlicher Staatsaufwand.

	fl.	fl.
I. Staats-Ministerium.		
Tit. I. Civilliste, Wittumsgehalte und Appanagen . . .	1,108,365	
— II. Landstände	1,300	
— III. Großherzogliches Geheimes Kabinet	14,464	
— IV. Staats-Ministerium	21,000	
Verschiedene und außerordentliche Ausgaben	26,000	
		1,171,129

	fl.	fl.
Uebertrag		1,171,129
II. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.		
Tit. V. Ministerium	37,000	
„ VI. Gesandtschaften	93,000	
Verschiedene und außerordentliche Ausgaben	30,000	
		160,000
III. Oberstes Justiz-Departement.		
Tit. VII. Departement	16,000	
„ VIII. Gerichtshöfe	157,000	
Verschiedene und außerordentliche Ausgaben	2,200	
		175,200
IV. Ministerium des Innern.		
Tit. IX. Ministerium mit Branchen	100,400	
„ X. Kreis-Directorien	168,170	
„ XI. Bezirks-Justiz und Polizey	708,600	
„ XII. Kultus	52,700	
„ XIII. Lehranstalten	176,600	
„ XIV. Wasser- und Straßenbau	608,000	
„ XV. Landes-Vermessung	3,200	
„ XVI. Milde Fonds und Armen-Anstalten	55,700	
„ XVII. Zucht-, Irren- und Siechenhäuser	76,000	
„ XVIII. Landesgestütt	50,000	
Verschiedene und außerordentliche Ausgaben	16,000	
		2,015,370
V. Kriegs-Ministerium.		
Tit. XIX. Militär-Etat	—	1,600,000
VI. Finanz-Ministerium.		
Tit. XX. Finanz-Ministerium mit Branchen	50,000	
„ XXI. Central-Kassen	15,400	
„ XXII. Ober-Rechnungs-Kammer	60,000	
„ XXIII. Bau-Behörden und Centralbau-Aufwand	34,800	
„ XXV. Zur Schuldentilgung	940,000	
„ XXVI. Zu Entschädigungen	103,000	
„ XXVII. Zu Pensionen	853,000	
Verschiedene und außerordentliche Ausgaben	30,000	
		2,086,200
Summa der Ausgabe		7,207,899
— — Einnahme		7,209,815
Ueberschuß		1,916

Finanz-Etat für 1826.	Brutto-Einnahme.	Lasten und Verwaltungskosten.	Rest Netto.
	fl.	fl.	fl.
Einnahme.			
I. Steuer-Administration:			
1. Directe Steuer, incl. der Flußbaugelder und Dammbau-Beyträge	2,386,700	183,850	2,202,850
2. Klassen-Steuer	200,000	7,850	192,150
3. Accis und Ohmgeld	1,167,000		
4. Zollgefälle	649,000	242,800	1,587,200
5. Versch. Einnahmen der indir. Steuer-Administr.	14,000		
6. Straßengeld	194,200	20,900	173,300
	4,610,900	455,400	4,155,500
II. Salinen-Administration	1,226,900	381,300	845,600
III. Post-Administration	236,600	69,600	167,000
IV. Münz-Verwaltung	5,000	5,000	—
V. Justiz- und Polizey-Revenüen-Verwaltung . .	704,000	193,000	511,000
VI. Kameral-Domainen-Administration . . .	1,541,100	610,900	930,200
VII. Forst-Domainen-Administration . . .	835,880	355,665	480,215
VIII. Berg- und Hütten-Verwaltung . . .	120,600	37,400	83,200
IX. Fluß- und Straßenbau-Verwaltung . . .	8,000	—	8,000
X. Allgemeine Kassen-Verwaltung	21,300	—	21,300
Summa der Einnahme	9,310,280	2,108,265	7,202,015

Ausgabe.

Eigentlicher Staatsaufwand.

	fl.	fl.
I. Staats-Ministerium.		
Tit. I. Civilliste, Wittumsgehalte und Appanagen . . .	1,108,365	
— II. Landstände	1,300	
— III. Großherzogliches Geheimes Kabinet	14,464	
— IV. Staats-Ministerium	21,000	
Verschiedene und außerordentliche Ausgaben	26,000	
		1,171,129

	fl.	fl.
Uebertrag		1,171,129
II. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.		
Tit. V. Ministerium	37,000	
— VI. Gesandtschaften	93,000	
Verschiedene und außerordentliche Ausgaben	30,000	160,000
III. Oberstes Justiz-Departement.		
Tit. VII. Departement	16,000	
— VIII. Gerichtshöfe	157,000	
Verschiedene und außerordentliche Ausgaben	2,200	175,200
IV. Ministerium des Innern.		
Tit. IX. Ministerium mit Branchen	100,400	
— X. Kreis-Directorien	168,170	
— XI. Bezirks-Justiz und Polizey	708,600	
— XII. Kultus	52,700	
— XIII. Lehranstalten	176,600	
— XIV. Wasser- und Straßenbau	608,000	
— XV. Landes-Vermessung	3,200	
— XVI. Milde Fonds und Armen-Anstalten	55,700	
— XVII. Zucht- Irren- und Siechenhäuser	76,000	
— XVIII. Landesgestütt	50,000	
Verschiedene und außerordentliche Ausgaben	16,000	2,015,370
V. Kriegs-Ministerium.		
Tit. XIX. Militär-Etat	—	1,600,000
VI. Finanz-Ministerium.		
Tit. XX. Finanz-Ministerium mit Branchen	50,000	
— XXI. Central-Kassen	15,400	
— XXII. Ober-Rechnungs-Kammer	60,000	
— XXIII. Bau-Behörden und Central-Bau-Aufwand	34,800	
— XXV. Zur Schuldentilgung	937,000	
— XXVI. Zu Entschädigung	103,000	
— XXVII. Zu Pensionen	829,000	
Verschiedene und außerordentliche Ausgaben	30,000	2,059,200
Summa der Ausgabe	—	7,180,899
— — Einnahme	—	7,202,015
Ueberschuß	—	21,116

Finanz-Etat für 1827.

Einnahme.

	Brutto-Einnahme.	Lasten und Verwaltungskosten.	Rest Netto.
	fl.	fl.	fl.
I. Steuer-Administration:			
1. Directe Steuer, incl. der Flußbaugelder und Dammbau-Beyträge	2,388,800	183,850	2,204,950
2. Klassen-Steuer	200,000	7,850	192,150
3. Accis und Ohmgeld	1,167,000		
4. Zollgefälle	649,000	242,800	1,587,200
5. Versch. Einnahmen der indir. Steuer-Administr.	14,000		
6. Straßengeld	194,200	20,900	173,300
—:·	4,613,000	455,400	4,157,600
II. Salinen-Administration	1,355,000	387,000	968,000
III. Post-Administration	236,600	69,600	167,000
IV. Münz-Verwaltung	5,000	5,000	—
V. Justiz- und Polizey-Revenüen-Verwaltung	704,000	193,000	511,000
VI. Kameral-Domainen-Administration	1,536,100	609,900	926,200
VII. Forst-Domainen-Administration	835,880	355,665	480,215
VIII. Berg- und Hütten-Verwaltung	120,400	37,400	83,000
IX. Fluß- und Straßenbau-Verwaltung	8,000	—	8,000
X. Allgemeine Kassen-Verwaltung	21,300	—	21,300
Summa der Einnahme	9,435,280	2,112,965	7,322,315

Ausgabe.

Eigentlicher Staats-Aufwand.

	fl.	fl.
I. Staats-Ministerium.		
Tit. I. Civilliste, Wittumsgehalte und Appanagen	1,108,365	
„ II. Landstände	30,000	
„ III. Großherzogliches Geheimes Kabinet	14,464	
„ IV. Staats-Ministerium	21,000	
Verschiedene und außerordentliche Ausgaben	26,000	
		1,199,829

	fl.	fl.
Uebertrag		1,199,829
II. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.		
Tit. V. Ministerium	37,000	
— VI. Gesandtschaften	93,000	
Verschiedene und außerordentliche Ausgaben	30,000	
		160,000
III. Oberstes Justiz-Departement.		
Tit. VII. Departement	16,000	
— VIII. Gerichtshöfe	157,000	
Verschiedene und außerordentliche Ausgaben	2,200	
		175,200
IV. Ministerium des Innern.		
Tit. IX. Ministerium mit Branchen	100,400	
— X. Kreis-Directorien	168,170	
— XI. Bezirks-Justiz und Polizey	708,600	
— XII. Kultus	52,700	
— XIII. Lehranstalten	176,600	
— XIV. Wasser- und Straßenbau	608,000	
— XV. Landes-Vermessung	3,200	
— XVI. Milde Fonds und Armen-Anstalten	55,700	
— XVII. Zucht-Irren- und Siechenhäuser	76,000	
— XVIII. Landesgestütt	50,000	
Verschiedene und außerordentliche Ausgaben	16,000	
		2,015,370
V. Kriegs-Ministerium.		
Tit. XIX. Militär-Etat	—	1,600,000
VI. Finanz Ministerium.		
Tit. XX. Finanz-Ministerium mit Branchen	50,000	
— XXI. Central-Kassen	15,400	
— XXII. Ober-Rechnungs-Kammer	60,000	
— XXIII. Bau-Behörden und Central-Bau-Aufwand	34,800	
— XXV. Zur Schuldentilgung	933,000	
— XXVI. Zu Entschädigungen	103,000	
— XXVII. Zu Pensionen	803,000	
Verschiedene und außerordentliche Ausgaben	30,000	
		2,029,200
Summa der Ausgabe		7,179,599
— — Einnahme.		7,322,315
Ueberschuß		142,716

Wir Ludwig von Gottes Gnaden,

Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen,

Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau ꝛc. ꝛc.

haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und beschließen andurch, wie folgt:

Art. 1.

Zu Bestreitung des erhöhten Militäraufwandes, welcher durch die Herabsetzung der Dienstzeit bey der Cavallerie und Artillerie von Acht auf Sechs Jahre entsteht, wird der Etat des Kriegsministeriums um Fünfzigtausend Gulden jährlich vermehrt.

Art. 2.

Die Grund- und Häusersteuer wird zu Deckung dieser Summe vom 1. Juny 1825. an um einen halben Kreuzer vom 100. fl. Steuerkapital erhöht.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserm Großherzoglichen Staats-Ministerium, den 14. May 1825.

Ludwig.

Vdt. von Böckh.

Auf Befehl Sr. Königlichen Hoheit.
Eichrodt.

Wir Ludwig von Gottes Gnaden,
Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen,
Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau. ꝛc. ꝛc.

haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen hiermit, was folgt:

Art. 1.

Das Abschreiben der auf Grundstücken und Gebäuden haftenden, nach §. 1. des Gesetzes vom 5. Oktober 1820. der Ablösung unterworfenen Gülten und Zinsen an dem Steuerkapital ist aufgehoben.

Die Steuerobjekte, von welchen die Gülten und Zinsen bisher abgeschrieben wurden, sind vom 1. Juni 1826. an, als zins- und gültfrey zu versteuern.

Art. 2.

Die Gefällsteuer wird von den Gült- und Zinsberechtigten, wie bisher fortentrichtet, und der Steuerbetrag vom 1. Juni 1826. an, in ungetrennter Summe, an die Gült- und Zinspflichtigen eines jeden Steuerdistrikts ausgefolgt.

Die Erhebung der Steuer von den Gült- und Zinsberechtigten geschieht im Monat Oktober, die Ablieferung derselben an die Zins- und Gültpflichtigen im November jeden Jahrs.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserm Großherzoglichen Staatsministerium, den 14. May 1825.

Ludwig.

Vdt. von Böckh.

Auf Befehl Sr. Königlichen Hoheit.
Eichrodt.

Wir Ludwig von Gottes Gnaden,

Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen,

Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau ꝛc. ꝛc.

haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und beschließen, wie folgt:

Art. 1.

Die Consumtion der Weinproduzenten von dem Wein, den sie accisfrey einzukellern gesetzlich befugt sind, ist vom 1. Juny dieses Jahrs an der Accise nicht mehr unterworfen.

Ausgenommen bleiben die Weinproduzenten, welche zugleich Wirthe oder patentisirte Weinhändler sind.

Art. 2.

Jeder patentisirte Weinhändler hat von gleichem Termin an, statt der Accise, von dem wirklich consumirten Weinquantum, ein jährliches Aversum von drey Gulden 20 kr. zu bezahlen, das sich für jeden männlichen Tischgenossen über 18 Jahre um 50 kr. und für jeden weiblichen Tischgenossen von gleichem Alter um 25 kr. erhöht. Jedoch sind Landwirthe, wenn sie auch mehrere Dienstboten haben, nur für einen männlichen und einen weiblichen Dienstboten das Aversum zu bezahlen schuldig; für Handwerksgesellen aber, mit Ausnahme der Kiefer-Gesellen, soll das Aversum nicht in Ansatz gebracht werden.

Art. 3.

Der Zeitpunkt, in dem sich Jemand als Weinhändler declarirt, ist rücksichtlich des Personalstandes, wornach das Accisaversum berechnet wird, entscheidend. Keine spätere Veränderung hat für das betreffende Steuerjahr eine Erhöhung oder Verminderung des Ansatzes zur Folge. Das Aversum ist immer für ein ganzes Jahr zu bezahlen, wenn auch die Declaration erst im Lauf des Steuerjahres statt findet, oder der Weinhandel aus irgend einer Ursache vor dem Schluß desselben aufgegeben wird.

Art. 4.

Die unrichtige Angabe des Personalstandes wird mit dem vierfachen Betrag der Summe bestraft, um welche das Accisaversum aus diesem Grunde zu nieder in Ansatz gekommen ist.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserm Großherzoglichen Staatsministerium, den 14. May 1825.

Ludwig.

Vdt. von Böckh.

Auf Befehl Sr. Königlichen Hoheit.
Eichrodt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Wir Ludwig von Gottes Gnaden,

Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau ꝛc. ꝛc.

haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und beschließen wie folgt:

Art. 1.

Die Einnahmen und Ausgaben der Amortisations-Kasse für die nächste Budgetperiode sind nach dem anliegenden Etat festgesetzt.

Art. 2.

Die Staats-Kasse wird, wenn die Administrations-Kosten oder die Zinsen den Ueberschlag übersteigen, den Mehrbetrag an die Amortisations-Kasse bezahlen, im entgegengesetzten Falle das Zuvielbezahlte zurückerhalten.

Art. 3.

Die Arreragen, welche der Amortisations-Kasse bereits zugewiesen sind, oder noch werden zugewiesen werden, sind zur Schuldentilgung zu verwenden, insoweit nicht auf dem gegenwärtigen Landtag darüber eine andere Bestimmung getroffen wird.

Art. 4.

Ueber das im Laufe der Budget-Periode eingehende Grundstocksvermögen an Domainen- und Forst-Kaufschillingen, Activ Kapitalien, Lehens-Allodifications- und Zins-Ablösungsgeldern hat die Amortisations-Kasse besondere Rechnung zu führen, und, soweit es nicht zu neuen Erwerbungen verwendet wird, der Staatskasse in Gemäßheit des §. 58. der Verfassungsurkunde zu verzinsen, und zwar mit $4\frac{1}{2}$ Procent.

Art. 5.

Zum Ankauf oder zu Erbauung von Gebäuden für den Staatsdienst kann nur der Erlös von veräußerten Gebäuden verwendet werden, welche früher gleiche Bestimmung hatten.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserm Großherzoglichen Staats-Ministerium, den 14ten May 1825.

Ludwig.

Vdt. von Böckh.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit.
Eichrodt.

Budget
der
Amortisations-Casse
für die Verwaltungs-Jahre 1825, 1826 und 1827.

	1825.		1826.		1827.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Einnahme.						
Dotation aus Staats-Revenüen.						
Von der General-Salinen-Kasse . .	700,000	—	700,000	—	700,000	—
Von der General-Post-Kasse . .	160,000	—	160,000	—	160,000	—
Von der Central-Kasse der Berg- und Hüttenverwaltung . . .	80,000	—	77,000	—	73,000	—
Summa	940,000	—	937,000	—	933,000	—
Ausgabe.						
Administrations-Kosten	12,000	—	12,000	—	12,000	—
Zinsen nach Abzug der Activ-Zinse . .	813,000	—	804,000	—	794,000	—
Tilgungsfonds	115,000	—	121,000	—	127,000	—
Summa	940,000	—	937,000	—	933,000	—

Wir Ludwig von Gottes Gnaden,

Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau. ꝛc. ꝛc.

haben unter Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen, und beschließen hiermit, wie folgt:

Art. 1.

Die den Standes- und Grundherrn und Korporationen für Rechte und Gefälle, welche ihnen durch das IV. Konstitutionsedikt, durch die Ohmgeldsordnung vom 6. Merz 1812, durch die Verordnung wegen Aufhebung der alten Abgaben vom 20. Dezember 1816, durch das Gesetz wegen Aufhebung der Leibeigenschaftsgefälle vom 5. Oktob. 1820. und durch die Deklaration vom 22. April 1824. die staatsrechtlichen Verhältnisse des ehevorigen unmittelbaren Reichs- und des Landsäßigen Adels betreffend, entzogen worden sind, schon bewilligten, oder noch im Weg der Gesetzgebung auf dem gegenwärtigen Landtage bewilligt werdenden jährlichen Entschädigungen, sind vom 1. Juni d. J. an von der Amortisationskasse zu berichtigen. Die Dotation der letztern wird um den Betrag dieser jährlichen Entschädigungen vermehrt.

Art. 2.

Am 1. Juni künftigen Jahrs wird die Amortisationskasse diese Entschädigungen mit Rentenscheinen auf Inhaber, in so ferne dieselben aber unter 25 fl. betragen, so wie die Reste größerer Entschädigungen, welche bey der Theilung mit 25. übrig bleiben, durch baare Darlegung des zwanzigfachen Betrags ablösen. Je über fünf und zwanzig Gulden jährlicher Rente, oder 500. fl. Kapital, wird ein Rentenschein ertheilt, der nach dem Verlangen des zeitlichen Inhabers auf seinen Namen inscribirt, auch auf andere transscribirt, und durch Aufhebung der Inscription, wieder lediglich auf Inhaber gestellt werden kann.

Art. 3.

Der Rentschein sowohl, als die Ablösungssumme für Entschädigungen unter 25. fl. wird demjenigen ausgehändigt, welcher früher das aufgehobene Gefäll oder die Entschädigung bezogen hat. Dritte Personen, welche bey dieser Aushändigung betheiligt sind, haben innerhalb Jahresfrist, vom Tage der Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes an gerechnet, ihre Rechte in aussergerichtlichen oder gerichtlichen Wegen sicher zu stellen, und können nach Verfluß der obigen Jahresfrist, keine Ansprüche mehr an die Staats- und Amortisationskasse erheben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Art. 4.

Die Rentenscheine können mittelst Entrichtung ihres Nominalwerthes zu jeder Zeit von der Amortisationskasse eingelöst werden — jedoch nur nach Ablauf einer halbjährigen Frist vom Tage der öffentlichen Aufforderung an die Inhaber zur Empfangnahme des Kapitals. Die Inhaber der Rentscheine aber können zu keiner Zeit die Ablösung derselben durch Bezahlung der Kapitalsumme von der Amortisationskasse fordern.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserm Großherzoglichen Staatsministerium, den 14. May 1825.

Ludwig.

Vdt. von Böckh.

Auf Befehl Sr. Königlichen Hoheit.
Eichrodt.

Wir Ludwig von Gottes Gnaden,

Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen,

Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau ꝛc. ꝛc.

haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und beschließen andurch, wie folgt:

Art. 1.

Das Gesetz vom 5. Oktober 1820, die Ausbildung und genaue Anwendung des §. 57. der Verfassungsurkunde betreffend, wird für die nächste Budgetperiode in Kraft bleiben, mit den Veränderungen, welche die folgenden Artikel enthalten.

Art. 2.

Die Amortisationskasse kann Anlehen zu Erfüllung ihrer eigenen Verbindlichkeiten auf unbestimmte Zeit auch mit einer längern, als vierteljährigen Aufkündigungsfrist machen, die jedoch ein Jahr nicht übersteigen soll; übrigens unbeschadet der in den Art. 4. und 8. des Gesetzes vom 5. Oktob. 1820. enthaltenen Bestimmungen.

Art. 3.

Der ständische Ausschuß wird am Ende eines jeden Rechnungsjahrs im Herbst einberufen, und demselben die Rechnung und Bilanz der Amortisationskasse mit allen Beylagen zur Untersuchung und Prüfung vorgelegt werden.

Der Ausschuß wird seine Erinnerungen durch die Regierungscommissäre dem Staatsministerium vorlegen, und über die Resultate dem nächsten Landtage Bericht erstatten.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserm Großherzoglichen Staatsministerio, den 14. May 1825.

Ludwig.

Vdt von Böckh.

Auf Befehl Sr. Königlichen Hoheit.
Eichrodt.

Wir Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau ꝛc. ꝛc.

Nachdem Wir Uns mit Unsern getreuen Ständen über die ordentlichen Ausgaben und über die Mittel zu deren Deckung für die nächste Budgetperiode vereinbart; nachdem ferner Unsere Gesetzesvorschläge, die Aufhebung der alten Abgaben und die Uebernahme der Landschaftsschulden auf die Amortisationskasse, ihre Erledigung im verfassungsmäßigen Weg gefunden haben; sehen Wir Uns nunmehr veranlaßt, auch über die in dem ordentlichen Budget nicht vorgesehenen Ausgaben und ihre Deckung, unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, zu ordnen und festzusetzen, was folgt:

Art. 1.

Die in dem ordentlichen Budget nicht vorgesehenen Ausgaben und die zu deren Deckung erforderlichen Einnahmen werden nach dem anliegenden Etat festgesetzt.

Art. 2.

Die Amortisationskasse wird die in dem gedachten Etat unter Ziff. III. und IV. bemerkten jährlichen Ausgaben, nach dem Inhalt der darüber ergangenen besondern Gesetze, in fünfprocentigen Renten unmittelbar an die Betheiligten leisten, die unter Ziff. VI. aufgeführten Summen von 352,000 fl. aber, so wie sie zu den angegebenen Zwecken erforderlich sind, an die Staatskasse bezahlen.

Sie wird zu Bestreitung der unter Ziffer II. III. IV. u. VI. berechneten Summen für

1825.	130,966 fl. 39 kr.
1826.	165,922 fl. 58 kr.
1827.	200,578 fl. 19 kr.

auf die paratesten Forstrevenüen angewiesen erhalten, und ist ermächtiget, von den eingehenden Arreragen im ersten Budgetjahr . . . . . 30,000 fl.
im zweyten Budgetjahr . . . . . 25,000 fl.
im dritten . . . . . 20,000 fl.
zu Deckung des Restes zu verwenden.

Art. 3.

Der Generalstaatskasse werden zur Deckung der von den Forstverrechnungen an die Amortisationskasse zu bezahlenden Summen, der dem Grundstocksvermögen abgehenden jährlichen Einnahme von 13,230 fl. und der Ausgabsposten V. und VII. des Etats die unter II. III. und IV. desselben bemerkten Einnahmen zugewiesen.

Art. 4.

Der Betriebsfonds der General-Staatskasse, der Kreis-, Steuer-, Domainen-, Forst- und Amtskassen, wird für die nächste Budgetperiode auf die Summe von 2,600,000 fl. festgesetzt.

Die Betriebsfonds der Berg- und Hütten-, Salinen-, Münz- und Postadministration, des Holzhandlungs- und Schäferey-Instituts, sind nach dem Stande vom 1. Juni 1825 ihrem Gesammtbetrag nach, zu erhalten.

Art. 5.

Wenn der Betriebsfonds der in dem Art. 4. bemerkten Verwaltungskassen am Schluß des Jahres 1824, 1825 und 1826 nach den Resultaten der von der Oberrechnungs-Kammer auf den Grund der Rechnungen aufgestellen Bilanz, die Summe von 2,600,000 fl. übersteigt, so soll der Mehrbetrag der Amortisationskasse in Activresten überwiesen, und von dieser zur Schuldentilgung verwendet werden.

Die bey den übrigen, Art. 4. genannten Kassen jeweils disponiblen Fonds sind bey der Amortisationskasse verzinslich anzulegen.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserm Großherzoglichen Staats-Ministerium, den 14ten May 1825.

Ludwig.

Vdt. von Böckh.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit.
Eichrodt.

Etat der Ausgaben und Einnahmen

für die Jahre 1825, 1826 und 1827, welche in dem ordentlichen Budget noch nicht vorgesehen sind.

Ausgaben.		1825. fl.	kr.	1826. fl.	kr.	1827. fl.	kr
I. Zu Deckung der Zinsen, welche die Grundstocks-Verwaltung für Verwendungen zu fordern hat, deren Betrag bereits unter den Einnahmen begriffen ist:							
1. Von der zu Vollendung der Salinenbauten und Zahlung der Prämien wegen Entdeckung des Rappenauer Salzlagers erforderlichen Summe von	250,000 fl.						
2. Von dem Kaufschilling des Wehrer Eisenwerks	44,000 fl.						
à $4\frac{1}{2}$ prCt.	294,000 fl.	13,230	—	13,230	—	13,230	—
II. Zu Deckung der Zinsen von den Arreragen		—		1,350	—	2,475	—
III. Zu Leistung der Entschädigungen an Standes- und Grundherrn und Deckung des Domainenfonds wegen Aufhebung der alten Abgaben .		80,000	—	80,000	—	80,000	—
IV. Wegen Uebernahme der Bezirksschulden:							
a. Jährlicher Zinsenbetrag		30,333	20	60,666	40	91,000	—
b. Tilgungsfonds		3,033	19	6,218	18	9,410	55
∴		33,366	39	66,884	58	100,410	55
V. Pensionen für die aus dem russischen Feldzug zurückgekommenen Unteroffiziere und Soldaten		5,000	—	5,000	—	5,000	—
VI. Zinsen und Tilgungsfonds für nachstehende außerordentliche Ausgaben:							
1. Wegen Erledigung der Steuerbeschwerden an Steuer-Rückersatz und Kosten	194,000 fl.						
2. Entschädigung an die Standes- und Grundherren wegen aufgehobenen Judenschuz- und christlichen Hintersassengelder v. 1. Juny 1820 bis 1. Juny 1825 à 6,200 fl. für fünf Jahre . . .	31,000 fl.						
3. Für den Bibliothekfonds der Universität Heidelberg	4,000 fl.						
4. Zu Herstellung des Siechenhauses und Erweiterung des Irrenhauses in Pforzheim . . .	42,000 fl.						
5. Beytrag zum Kasernenbau an die Stadt Carlsruhe ad $\frac{1}{3}$ des Aufwands	50,000 fl.						
6. Forderung der Militär-Administration von der Periode vor dem 1. Juny 1820	31,000 fl.						
∴	352,000 fl.						
a. Zinse à $4\frac{1}{2}$ prCt.		15,840	—	15,840	—	15,840	—
b. Tilgungsfonds		1,760	—	1,848	—	1,852	24
∴		17,600	—	17,688	—	17,692	24
VII. Lasten und Verwaltungs-Kosten							
a. wegen Erhöhung der Bieraccise und des Ohmgeldes	2,700 —						
b. — — — Gewerbsteuer . . .	4,200 —	6,900	—	6,900	—	6,900	—
Summa totalis		156,096	39	191,052	58	225,708	19
In der ganzen Budgets-Periode .		.	—	572,857	56,		

13,230.
2475.
80,000
100,410.55
5,000.
17,692.24
6000.
225708.19

Einnahmen.

	1825.		1826.		1827.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
I. Revenüen Ueberschuß	1,916	—	21,116	—	142,716	—
II Arreragen	30,000	—	25,000	—	20,000	—
III. Erhöhung der Bier Accise und des Ohmgeldes um 2 fl. 30 kr. per Fuder	27,000	—	27,000	—	27,000	—
IV. Erhöhung der Gewerbsteuer um 4 kr. per 100 fl. Steuer Kapital	84,000	—	84,000	—	84,000	—
V. Zuschuß vom Betriebsfonds	13,180	39	33,936	58	—	—
Summa:	156,096	39	191,052	58	273,716	—
Rückersatz an den Betriebsfonds						
a. Zuschuß vom Jahr 1825	—		13,180	39		
b. — — — 1826	—		33,936	58		
					47,117	37
Disponibler Rest					226,598	23
Die Ausgaben betragen					225,708	19
Ueberschuß					890	4

Wir Ludwig von Gottes Gnaden,

Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau ꝛc. ꝛc.

haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen, mehrere alte Abgaben aufzuheben, und verkünden hiermit, wie folgt:

Art. 1.

Es werden aufgehoben:

1) Alle Geld- und Naturalabgaben, welche die Eigenschaft einer Häusersteuer haben, namentlich die Rauch- und Fastnachthühner dieser Art; so wie die Geldabgaben, welche die Stelle jener Leistungen vertreten.

2) Kammerschatzungen, Fräuleinsteuern, Gemeinde-, Kopf- und Vermögens-Steuern.

3) Die Abgaben, welche nach der ehemaligen Verfassung von den Unterthanen aus dem Grunde zu entrichten waren, weil sie der Landesherr in Ansehung der Reichs-, Kreis- und Landesbedürfnißgelder zu vertreten hatte.

4) Die Satzgelder der Juden.

5) Die Abgaben, welche die Natur einer Gewerbsrecognition haben, namentlich die Wasserzinse dieser Art.

6) Die Abgaben in Geld und Naturalien, welche nach der ehemaligen Verfassung für Schutz und Schirm zu entrichten waren.

7) Die Beyträge und Leistungen zur Justiz- und Polizeiverwaltung; namentlich auch Fautbhaber, Gardegelder, Schultheißenamtsgeld, Vogtgeld, Reißigvogtgeld, Bintvogtgeld, Vogthühner und anderes Geflügel, das urkundlich für amtliche Fertigungen gegeben wurde; desgleichen Schreibgeld, Neujahrsgeld und alle periodischen Geschenke an Justiz- und Polizeybeamte.

8) Die für ehemalige Zollfreyheiten bedungenen Abgaben, namentlich das Bruckgarben- und Käsegeld im Hauensteinischen.

9) Die von den ehemaligen Dinggerichten herrührenden Abgaben, namentlich der Stock- und Wieshafer.

10) Die Abgaben, welche auf Hof- und Burgrechten beruhen.

11) Die Abgaben, deren Ursprung und Natur nicht auszumitteln ist, namentlich das Uebergeleitgeld und Gewerf, die Speirer und Zürcher Steuern.

12) Das Kaufhabergeld im Main- und Tauberkreise, und der Brunnenzins in der ehemaligen Vogtey Haußen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Art. 2.

Es werden ferner aufgehoben:

1) Die Beeten in Geld und Naturalien, wie auch die May-, Martini-, Katharina- und ähnliche nur in dem Namen oder in der Entrichtungszeit von diesen verschiedene, ihrer Natur nach ganz gleiche Steuern.

2) Der Vogthaber, die Vogtsteuer, der Steuerhaber, der Steuerroggen, die Steuerfrucht, der Steuerwein: insofern diese unter 1 und 2 aufgeführten Abgaben auf einem Banne oder auf einer ganzen Gemeinde haften, oder gehaftet haben.

Art. 3.

Unter den Vorschriften der Artikel 1 und 2 sind jedoch nicht begriffen, und es werden mithin durch dieses Gesetz nicht aufgehoben, diejenigen Abgaben und Leistungen, welche vermöge einer Erbdienstbarkeit oder einer Bann- oder Frohndpflichtigkeit zu entrichten sind, oder als Ablösung einer Erbdienstbarkeit oder Bann- oder Frohndpflichtigkeit entrichtet werden, oder zu den der Jagdgerechtigkeit und Forstpflichtigkeit anhängenden Abgaben gehören, oder auf einem sonstigen Rechtsgrund beruhen, durch welchen die Vermuthung, daß sie öffentliche Abgaben seyen, ausgeschlossen wird.

Art. 4.

Wenn eine Abgabe, die nach Art. 1 und 2 aufgehoben werden soll, mit einer fortdauernden Abgabe dergestalt vermischt ist, daß (wie z. B. rücksichtlich der mit einer Weinfuhr Redemtion unter einer Rubrik aufgeführten Mauchener und Grünberger-Steuer) nicht ausgemittelt werden kann, welcher Theil für die aufzuhebende, und welcher Theil für die noch fortdauernde Abgabe zu rechnen sey; so wird die Hälfte der Gesammtabgabe aufgehoben, die andere Hälfte muß fortentrichtet werden.

Art. 5.

Die nach den vorstehenden Artikeln aufzuhebenden Abgaben sind insofern nicht weiter zu entrichten, als sie nach dem 31. May 1825 fällig werden. Hinsichtlich derjenigen Abgaben, welche von der Regierung Kraft und in Gefolge des Gesetzes vom 6. April 1815 bereits aufgehoben sind, behält es bey dem frühern Aufhebungstermin sein Bewenden.

Art. 6.

Es wird einer jeden Gemeinde ein Verzeichniß derjenigen Abgaben zugefertigt, welche nach Maasgabe des gegenwärtigen Gesetzes und zufolge der bereits stattgehabten Untersuchungen von ihr oder ihren Angehörigen nicht weiter zu entrichten sind. Jede betheiligte Gemeinde und jeder einzelne Betheiligte ist nebstdem jederzeit zu dem Beweise zuzulassen, daß eine Abgabe, welche in jener Zufertigung nicht für aufgehoben erklärt worden wäre, vermöge des gegenwärtigen Gesetzes für aufgehoben zu erklären sey. Die Beweisschrift ist bey dem Kreisdirectorium einzureichen. Ueber die Beweisführung entscheidet ausschließlich die oberste Staatsbehörde.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Abgabe, wegen welcher ein solcher Beweis angetreten wird, ist immittelst und bis die oberste Staatsbehörde sie für aufgehoben erklärt, fortzuentrichten, jedoch mit Vorbehalt des vom 1. Juni 1825 zu leistenden Rückersatzes. Denjenigen, welche erst nach zwey Jahren, vom Tage der Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes an gerechnet, diesen Beweis antreten, wird nur das rückersetzt, was sie für die nach dem ersten Juni des Jahrs der Beweisantretung fällig gewordenen Termine entrichtet haben.

Art. 7.

Die Standes- und Grundherren und die übrigen Bezugsberechtigten erhalten für die bisher bezogene und durch gegenwärtiges Gesetz aufgehobene Abgabe aus der Staatskasse diejenige Entschädigung, auf welche sie rechtmäßige Ansprüche zu machen haben, und zwar die Standesherren nach dem Betrage, mit welchem diese Abgaben in der Revenüen- und Schuldenabtheilung aufgerechnet worden sind; die Grundherren und übrigen Bezugsberechtigten aber nach dem Durchschnittsbetrage des Normaldecenniums von 1781 bis 1790.

Ausgenommen sind die aufgehobenen Beyträge und Leistungen zur Justiz- und Polizeyverwaltung, wofür keine Entschädigung geleistet wird.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserm Großherzoglichen Staatsministerium, den 14. May 1825.

Ludwig.

Vdt. Frhr. von Berstett.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit.
Eichrodt.

Wir Ludwig von Gottes Gnaden,

Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau ꝛc. ꝛc.

haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und beschließen, wie folgt:

Art. 1.

Nachstehende BezirksschuldenTilgungskassen erhalten von der Amortisationskasse die beygesetzten Summen, welche als Staatsschulden anerkannt werden, nemlich:

die Mainzisch-Leiningische Schuldentilgungskasse	327,400	fl.
— — Salm-Krautheimische Schuldentilgungskasse	36,000	—
— — Freudenbergische Schuldentilgungskasse	2,300	—
— — Neudenauische Schuldentilgungskasse	12,200	—
— — Billigheimische Schuldentilgungskasse	9,000	—
— Würzburg-Leiningische Schuldentilgungskasse	84,700	—
— — Grünfeldische Schuldentilgungskasse	61,200	—
— — Freudenbergische Schuldentilgungskasse	7,400	—
— — Brombachische Schuldentilgungskasse	6,300	—
— Landschaftskasse Ueberlingen	86,400	—
— — — Blumenfeld	20,600	—
— — — Heiligenberg	98,400	—
— — — Möskirch	33,800	—
— — — Salem	68,000	—
— — — Bondorf	37,600	—
— — — Mainau	7,400	—
— — — Hohenhöven	50,300	—
— — — Stühlingen	87,300	—
— — — Hagnau	22,000	—
— — — Kippenhaußen	5,600	—
— — — Hüfingen	16,100	—
— — — Neustadt	2,000	—
— Meersburger Collectationskasse	1,800	—
— Wertheimer Kriegskasse	33,300	—
— Stadt Wertheimer Steuerkasse	39,000	—
— :.	1,156,100	fl.

Uebertrag .	1,156,100 fl.
die Landschaftskasse Hohengeroldseck	9,800 fl.
— — — Haslach	61,700 —
— — — Wolfach	62,000 —
— Leiningische Chausseekasse	39,700 —
— Landschaftskasse Klettgau	98,600 —
— — — Ortenau	62,000 —
— alt badische Rheinbaukasse	265,600 —
— Landschaftskasse Herdwangen	49,500 —
dieselbe wegen besondern Verhältnissen, als Unterstützung noch weitere . . .	15,000 —
Summa:	1,820,000 fl.

Art. 2.

Die Amortisationskasse hat je dieser Summen in drey unverzinslichen Jahresraten am 1. Juny 1825, 1826 und 1827 mit fünfprocentigen Rentenscheinen auf Inhaber zu berichtigen.

Art. 3.

Insofern die eine oder andere Schuldentilgungskasse die ihr ausgeworfene Summe zur Tilgung eigener Passiven nicht bedarf, wird solche unter die Gemeinden des Schuldentilgungs-Verbandes nach Verhältniß ihrer Beytragspflichtigkeit vertheilt, und in diesen zunächst zur Tilgung etwa noch vorhandener GemeindsKriegsschulden, wo deren aber keine mehr sind, zur Berichtigung anderer Gemeindsschulden verwendet. In ganz schuldenfreyen Gemeinden wird diese Summe diejenige Bestimmung erhalten, die ihr die Beschlüsse der Gemeinden mit Genehmigung der obervormundschaftlichen Staatsbehörden geben werden.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Großherzoglichen Staats-Ministerium, den 14. May 1825.

Ludwig.

Vdt. Frhr. von Berstett.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit.
Eichrodt.

Wir Ludwig von Gottes Gnaden,

Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen,

Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau. ꝛc. ꝛc.

haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und beschließen hiermit, wie folgt:

Art. 1.

Die Accise und das Ohmgeld von Bier, Essig und Branntwein, welche gegenwärtig vom Malz erhoben werden, sind vom 1. Juni dieses Jahrs an aufgehoben.

Art. 2.

Vom Fuder Bier ist vom gleichen Termin an eine Abgabe von dreizehn Gulden nach dem Kesselinhalt zu entrichten.

Art. 3.

Die Gewerbsteuer von 100. fl. Steuerkapital wird von 19 Kreuzer auf drei und zwanzig Kreuzer vom ersten Juni dieses Jahrs an erhöht.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserm Großherzoglichen Staatsministerio, den 14. Mai 1825.

Ludwig.

Vdt. von Böckh.

Auf Befehl Sr. Königlichen Hoheit.
Eichrodt.

Wir Ludwig von Gottes Gnaden,

Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen,

Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau. ꝛc. ꝛc.

haben unter Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und beschließen hiermit, wie folgt:

Art. 1.

Für die Rectification des Rheinstromes werden in den nächsten drey Budgetsjahren jährlich Einhundert und Siebenzig Tausend Gulden zur Disposition des Ministeriums des Innern gestellt.

Art. 2.

Das Finanz-Ministerium wird ermächtiget, diese Summe durch die Amortisations-Kasse verzinslich aufnehmen zu lassen.

Art. 3.

Die Amortisations-Kasse wird für Zinsen und Tilgungsfonds durch Abzug an der budgetsmäßigen Summe für den Wasserbau gedeckt.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserm Großherzoglichen Staats-Ministerium, den 14. May 1825.

Ludwig.

Vdt. Frhr. von Berckheim.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit.
Eichrodt.

Wir Ludwig von Gottes Gnaden,

Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen,

Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau ꝛc. ꝛc.

finden Uns auf den Vortrag Unseres obersten Justizdepartements gnädigst bewogen, zur Beseitigung der über den Sinn des §. 10. des Gült- und Zins-Ablösungsgesetzes vom 5. October 1820. entstandenen Zweifel, unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, erläuternd zu verordnen:

Art. 1.

Ein jedes Kapital, gegen welches Zinsen oder Gülten abgelöst worden sind, hat ein Vorzugsrecht auf das mit dem Zinse oder der Gült vormals belastete Gut.

Art. 2.

Dieses Vorzugsrecht bedarf zu seiner Wirksamkeit keines Eintrages in das Grund- oder Unterpfandsbuch.

Art. 3.

Es hat dieses Vorzugsrecht den Vorrang vor allen sonstigen Vorzugs- und Unterpfands-Rechten, diese mögen einer Eintragung bedürfen oder nicht; jedoch mit Ausnahme der im Landrechtssatz 2101. und 2104. bevorrechteten Forderungen.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Großherzoglichen Staats-Ministerium, den 14. May 1825.

Ludwig.

Vdt. Frhr. v. Zyllnhardt.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit.
Eichrodt.

Verordnung.

(Das Steuer-Ausschreiben für 1825. betreffend.)

Zu Vollziehung des Auflagengesetzes vom 14ten May d. J. und der betreffenden weitern Gesetze vom nemlichen Tag werden die Kreisdirectorien beauftragt, für das nächstfolgende Finanz-Jahr 1825 — 26. an Staats-Steuer erheben zu lassen:

von 100 fl. Grund-, Gefäll- und Häuser-Steuer-Capital
—:· Neunzehn und einen halben Kreuzer;

von 100 fl. Gewerb-Steuer-Capital
—:· Zwanzig drey Kreuzer;

an Flußbau-Geldern, wie bisher:

von 100 fl. Steuer-Capital
von den beytragspflichtigen Rheinorten Vier Kreuzer;
" " Orten an Nebenflüssen Zwey Kreuzer;
und die besonderen Dammbau-Beyträge.

Carlsruhe den 15ten May 1825.

Finanz-Ministerium.
von Böckh.

Vdt. Frey.

Bekanntmachungen

der von den beyden Kammern der Stände über die Verwendung der Gelder zu den Staats-Ausgaben von den Verwaltungs-Jahren 1821, 1822. und 1823. — der zur Staats-Schuldentilgung bestimmten Gelder und über das Staatsanlehen von 700,000 fl. gefaßten Beschlüsse.

Durchlauchtigster Großherzog,

Gnädigster Fürst und Herr!

Die zweyte Kammer Euer Königlichen Hoheit getreuen Stände hat in ihrer 15ten Sitzung am 15. April durch stimmeneinhelligen Beschluß die zweckmäßige Verwendung der Gelder zu den Staats-Ausgaben von den Verwaltungsjahren 1821., 1822. und 1823. anerkannt.

Die zweyte Kammer hat die Gnade, diese Anerkennung vor den Stufen des Thrones Euer Königlichen Hoheit in tiefster Ehrfurcht niederzulegen.

Carlsruhe den 15ten April 1825.

Im Namen der unterthänigst treugehorsamsten zweyten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident.
Dr. Kern.

Die Secretaire:
Dr. Roßhirt.
Ackermann.
v. Fischer.
v. Merhart.

An das Hochverehrliche Präsidium der zweyten Kammer der Stände-Versammlung.

Die erste Kammer hat nach Prüfung der von der hohen Regierung unterm 11ten Merz d. J. vorgelegten summarischen Uebersichten der sämmtlichen Staatseinnahmen und Ausgaben von den Verwaltungsjahren 1821., 1822. und 1823. in der Sitzung vom 29. April d. J. mit Stimmeneinhelligkeit beschlossen:

daß die zweckmäßige Verwendung der ausgegebenen Gelder anzuerkennen, und somit dem Beschlusse der zweyten Kammer beyzutreten sey.

Hievon habe ich die Ehre, das Hochverehrliche Präsidium der zweyten Kammer, der Geschäftsordnung gemäß, in Kenntniß zu setzen.

Carlsruhe den 11ten May 1825.

Der erste Vicepräsident der ersten Kammer der Ständeversammlung.
Karl Egon, Fürst zu Fürstenberg.

Durchlauchtigster Großherzog,

Gnädigster Fürst und Herr!

Die zweyte Kammer Euer Königlichen Hoheit getreuen Stände hat auf die ihr vorgelegte summarische Darstellung der Amortisations-KasseRechnung von den Jahren 1821 — 1823., insbesondere die Verwendung der zur Staatsschuldentilgung bestimmten Gelder betreffend, so wie in Bezug auf die Mittheilung des ständischen Ausschusses vom 17. November v. J. wegen Prüfung der Amortisations-KasseRechnung pro 1823. in der 7ten Sitzung vom 16. Merz d. J. die zweckmäßige Verwendung der zur Schulden-Tilgung bestimmten Gelder mit StimmenEinhelligkeit anerkannt.

Zu den Stufen des Thrones Euer Königlichen Hoheit legen wir diesen Beschluß der 2ten Kammer in tiefster Ehrfurcht und in dankbarster Anerkennung der gewissenhaften Verwendung der öffentlichen Gelder nieder.

Carlsruhe den 16. Merz 1825.

Im Namen der unterthänigst treugehorsamsten zweyten Kammer.

Der Präsident.
Dr. Kern.

Die Secretaire:
Dr. Roßhirt.
Ackermann.
v. Fischer.
v. Merhart.

An das Hochverehrliche Präsidium der zweyten Kammer der Stände-Versammlung.

Die erste Kammer hat in Bezug auf die ihr unterm 26. Februar d. J. von der hohen Regierung vorgelegte summarische Darstellung der Amortisations-Kasse-Rechnungen von 1821., 1822. und 1823., besonders die Verwendung der zur Staatsschulden-Tilgung bestimmten Gelder, so wie in Bezug auf die Mittheilung des ständischen Ausschusses vom 17. November v. J. wegen Prüfung der Amortisations-KasseRechnung von 1823. in der Sitzung vom 18ten April d. J. mit StimmenEinhelligkeit beschlossen:

daß die zweckmäßige Verwendung der zur Schuldentilgung bestimmten Gelder anzuerkennen sey.

In Gemäßheit der Geschäftsordnung habe ich die Ehre, das Hochverehrliche Präsidium der zweyten Kammer der Ständeversammlung hiervon in Kenntniß zu setzen.

Carlsruhe den 21. April 1825.

Der erste Vicepräsident der ersten Kammer der Ständeversammlung.
Karl Egon, Fürst zu Fürstenberg.

Durchlauchtigster Großherzog,

Gnädigster Fürst und Herr!

Euer Königlichen Hoheit unterthänigst treu gehorsamste zweyte Kammer hat in Bezug auf das Staats Anlehen von 700,000 fl., welches die im verflossenen Spätjahr stattgehabten unglücklichen Naturereignisse und die, in deren Gefolge eingetretenen außerordentlichen Bedürfnisse nöthig gemacht haben, nach Prüfung der von dem ständischen Ausschuß deßhalb gepflogenen Verhandlungen, in ihrer heutigen öffentlichen Sitzung mit Stimmeneinhelligkeit beschlossen, daß die, von dem ständischen Ausschusse zu diesem Anlehen gegebene Zustimmung, für gerechtfertiget anzusehen und, bey Negocirung desselben, die gesetzlichen Formen beobachtet worden seyen.

Die erste Kammer Euer Königlichen Hoheit getreuen Stände hat sich mit diesem Beschlusse der zweyten Kammer, unter dem 8ten dieses Monats, in ihrer fünften öffentlichen Sitzung, nach der Anlage vereinigt.

Die zweyte Kammer legt zu den Stufen des Thrones Euer Königlichen Hoheit die Ausdrücke des tiefsten Dankes für die huldvolle Sorge nieder, womit Allerhöchstdieselben nicht nur einer großen Anzahl Unglücklicher im Vaterlande, in dem Augenblick des drückendsten Nothstandes, mit segnender Hand Hülfe und Rettung gewährt, sondern auch für die Wiederherstellung der durch jenes traurige Naturereigniß zu Grunde gerichteten und beschädigten öffentlichen Baulichkeiten, die erforderlichen Maaßregeln genommen haben.

Carlsruhe, den 12ten März 1825.

Im Namen der unterthänigst treugehorsamsten zweyten Kammer der Stände-Versammlung.

Der Präsident
Dr. Kern.

Die Sekretaire:
Dr. Roßhirt.
Ackermann.
v. Fischer.

An das Hochverehrliche Präsidium der zweyten Kammer der Stände-Versammlung.

Die erste Kammer hat, nach Prüfung der, von dem ständischen Ausschuß gepflogenen Verhandlungen, über das Staatsanlehen von 700,000 fl., welches von der Regierung zu Deckung der im Spätjahr 1824, durch Ueberschwemmungen veranlaßten außerordentlichen Landesbedürfnisse, negocirt worden ist, in der heutigen öffentlichen fünften Sitzung, einstimmig beschlossen:

„Daß die Zustimmung des ständischen Ausschusses, zu dem Anlehen von „700,000 fl. gerechtfertigt, und in den Verhandlungen desselben alle „gesetzlich vorgeschriebene Formen eingehalten worden."

Der Geschäftsordnung gemäß gebe ich mir die Ehre, das hochverehrliche Präsidium der zweyten Kammer hievon in Kenntniß zu setzen.

Carlsruhe, den 8ten März 1825.

Der Präsident der ersten Kammer der Ständeversammlung.
Wilhelm Markgraf zu Baden.

Die vorstehenden Beschlüsse der beyden Kammern der Landstände werden, in Gemäßheit Höchsten Befehls, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 15. May 1825.

Finanz-Ministerium.
von Böckh.

Vdt. Frey.

Großherzoglich-Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 25. May 1825.

In einer mit der Fürstlichen Standesherrschaft Fürstenberg am 14. dieses abgeschlossenen und von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog ratificirten Uebereinkunft, ist von dieser Standesherrschaft auf die Befugniß, zu Ausübung des Ihr vermöge der deutschen Bundesacte zustehenden Rechts der zweyten Instanz eine Justizkanzley zu errichten, verzichtet, und derselben das Ernennungsrecht zu einer Rathsstelle bey demjenigen Hofgericht bewilligt worden, welchem das standesherrliche Gebiet ganz oder zum größeren Theil zugetheilt ist. In Beziehung auf die im Regierungsblatt Nro. I. von 1824. bekannt gemachte, die staatsrechtlichen Verhältnisse der Standesherrschaft Fürstenberg feststellende landesherrliche Verordnung vom 12. December 1823. wird dieses mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Fürstenbergischen Aemter gegen das betreffende Hofgericht in das nemliche Verhältniß treten, in welchem die unmittelbar landesherrlichen Justizbehörden erster Instanz gegen dasselbe stehen.

Carlsruhe den 19. May 1825.

Großherzoglich Badisches Staats-Ministerium.
Frhr. von Berstett.

Vdt. Eichrodt.

Verordnung.

(Die Gemeinbeiträge zum Unterhalt der durch Ort und Etter ziehenden Landstraßen betreffend)

In Gemäßheit Höchster Entschließung Seiner Königlichen Hoheit aus Großherzoglichem Staats-Ministerium vom 17. d. M. wird hiermit in Beziehung auf den Artikel 4. des Straßengeldgesetzes vom 5. October 1820. verordnet, und zur öffentlichen Kenntniß und Nachachtung gebracht:

1) auf Straßenzügen in Städten und Dörfern, welche gepflastert sind, oder mit Klopfsteinen unterhalten werden, sind von jeder laufenden Ruthe acht Kreuzer;

2) auf Straßen und respective Etterzügen, welche mit Kies unterhalten werden, sind von jeder laufenden Ruthe fünf Kreuzer als gesetzlicher Beytrag in Zukunft zu erheben;

3) Da, wo in beyden Fällen Steigen oder Brücken über zwanzig Fuß Oeffnung vorkommen, wird immerhin die Hälfte dieser Ansätze beygeschlagen und eingezogen.

Karlsruhe den 29ten Merz 1825.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Berckheim.

Vdt Mangold.

Bekanntmachungen.

Standes-Erhöhung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst Rescriptes vom 14ten d. M. gnädigst geruht, den Chef des Finanz-Ministerii, StaatsRath Böckh, zu Bezeugung AllerhöchstIhrer besondern Zufriedenheit mit dessen ausgezeichneter Geschäftsführung für sich und seine eheliche Nachkommen, in den Adelstand des Großherzogthums zu erheben.

Ordens-Verleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, dem Chef des Finanz-Ministerii, StaatsRath von Böckh, das bereits innegehabte Commandeurkreuz des Zähringer Löwen-Ordens am 14ten d. M. in Brillanten zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit haben dem StaatsRath v. Boeckh die gnädigste Erlaubniß ertheilt, das ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Hessen verliehene Commandeurkreuz HöchstIhres VerdienstOrdens annehmen und tragen zu dürfen.

Allerhöchstdieselben geruhten ferner, Sr. Durchlaucht dem Herrn Fürsten Georg v. Löwenstein-Wertheim das Großkreuz des Zähringer Löwen-Ordens; sodann dem Freiherrn von Zobel, und dem geistlichen Ministerialrath Engesser das Commandeurkreuz, und dem Professor, Hofrath Roßhirt zu Heidelberg, das Ritterkreuz dieses Ordens huldvollst zu verleihen.

Privilegien-Verleihung.

Seine Königliche Hoheit der Grosherzog haben dem Buchhändler Marx dahier das erbetene Privilegium gegen den Nachdruck und Verkauf des Nachdrucks des in seinem Verlage demnächst erscheinenden Situationsplans der Stadt Baden mit 28 Ansichten der Haupt-Gebäude dieser Stadt auf zehn Jahre zu verwilligen gnädigst geruht. Karlsruhe den 27 April 1825.

(Stiftungen und Vermächtnisse zu wohlthätigen Zwecken.)

Dem Vorsteher des Zuchthauses zu Mannheim ist von einem ungenannten Wohlthäter durch das dasige Stadtdecanat die Summe von 1000 fl. zum Besten der dortigen Zuchthauskirche ad Sanctum Michaelem, als eine Schenkung übergeben worden;

Der verlebte vormalige KlosterPrior Theodor Heun zu Amorbach hat durch letztwillige Verordnung den Armen zu Altheim ein Kapital von 100 fl. vermacht;

der Pfarrer und Kämmerer Fischer zu Kirchen im Kirchthale (im Seekreis) hat dem Karls-Krankenhaus zu Donaueschingen eine Schenkung von 100 fl. gemacht.

Sämmtliche diese Stiftungen und Vermächtnisse werden nach ertheilter Staatsgenehmigung unter dankbarer Anerkennung zum ehrenden Andenken der Wohlthäter hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, den Werkschreiber Gustav Koch bey der Ludwigs-Saline zu Rappenau, zum Buchhalter bey der General-Kriegskasse zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit haben die erledigte katholische Pfarrey Neudenau dem Pfarrer Lang in Mühlhausen, Amts Wiesloch im Neckarkreis, gnädigst übertragen, wodurch letztere Pfarre mit einem beyläufigen Einkommen von 800 — 900 fl. vakant wird. Die Kompetenten um diese Pfarrpfründe haben sich binnen 6 Wochen bey dem Neckarkreisdirectorium nach Vorschrift zu melden.

Durch das am 11. Merz d. J. erfolgte Ableben des bischöflichen Dekans und Pfarrers Andreas Mayer, ist die den Konkursgesetzen unterliegende Pfarrey Webr, Amts Säckingen im Dreisamkreis, mit einem beyläufigen Einkommen von 1000 — 1100 fl. und der Verbindlichkeit, einen Vikar zu halten, erledigt worden. Die Kompetenten um diese landesherrliche Patronatspfarrey haben sich nach Vorschrift des Regierungsblatts von 1810. Nro. 38. insbesondere Art. 4. zu melden.

Durch die, der Fürstlich Leiningenschen Präsentation des Pfarrers Georg Müller zur Pfarrey Külsheim, ertheilte Staatsgenehmigung, wird die Dekanatspfarrey Osterburken im Main- und Tauberkreis, erledigt, und zwar mit einem beyläufigen Einkommen von 1200 fl. worauf jedoch eine jährliche Abgabe von 200 fl. an geringbesoldete Pfarrer lastet. Die dem landesherrlichen Dekanatsdienst gewachsene Kompetenten um gedachte Pfarre haben sich bey der Fürstlichen Standesherrschaft von Leiningen als Patron nach Vorschrift zu melden.

Durch erfolgtes Ableben des Dekans und Pfarrers Breitenbach zu Grünsfeld, ist diese Stadtpfarrey, Amts Gerlachsheim im Main- und Tauberkreis, mit einem beyläufigen Einkommen von 11 bis 1200 fl. und der Verbindlichkeit zur Haltung eines Kaplans erledigt worden. Die Kompetenten um diese Pfarrpfründe haben sich bey der Fürstlich Salm-Krautheimischen Standesherrschaft als Patron nach Vorschrift zu melden.

Durch Beförderung des Kuratkaplans Karl Sinngrün auf die Pfarrey Deggenhausen, ist das Kaplaneybenefizium ad St. Nicolaum zu Engen, im Seekreis, mit einem Ertrag von etwa 400 fl. erledigt worden. Die Kompetenten um diese Kuratpfründe haben sich bey der Standesherrschaft Fürstenberg als Patron nach Vorschrift zu melden.

Dem praktischen Arzt Dr. Molitor, gebürtig von Gernsbach, ist nach erstandenen rigorosen Prüfungen, die unbeschränkte Lizenz zur Ausübung der Wundarzneykunst, so wie der Gehurtshülfe und zwar erstere mit dem Prädikat: vorzüglich, leztere mit dem Prädikat: gut befähigt, ertheilt worden.

Berichtigung.

Bei der dem Regierungsblatt Nro. VII. vom 9. May sub Lit. A. anliegenden Tabelle über den Stand der Civil-Prozesse pro. 1824 ist zu ergänzen, daß von denen bei dem Hofgericht in Mannheim auf den 1. Jan. 1825 anhängig bleibenden 374 Prozessen

1) über 2 Jahre	—	55.
2) — 1 Jahr	—	128.
3) unter einem Jahr	—	191.
obige		374.

alt sind.

Großherzoglich-Badisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 30. May 1825.

Vgl. Rh 1851 XIII

Wir Ludwig von Gottes Gnaden,
Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen,
Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau ꝛc. ꝛc.

haben über die Verpflichtung zum Kriegsdienste unter Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen, und beschließen hiermit, wie folgt:

§. 1.

Kriegsdienstpflicht.

Ausnahmen.

Alle Badener sind der Kriegsdienstpflicht unterworfen.

Ausgenommen sind die Standesherrn und ihre Familie, kraft des Art. 14. der Bundesakte.

§. 2.

Ergänzung durch Conscription.

Freywillige.

Die Ergänzung des Großherzogl. Bad. Armee-Corps geschieht durch Conscription nach den unten festgesetzten Regeln. Das Loos bestimmt, welche Pflichtige zum Dienste einrücken müssen.

Es findet auch freywilliger Eintritt in die Kriegsdienste statt.

§. 3.

Ordentliche und außerordentliche Conscription

Die Conscription besteht in einer ordentlichen und einer außerordentlichen.

Die erstere ist bestimmt zur Erhaltung des Armee-Corps auf dem etatmäßigen Friedensfuß. Die letztere findet statt im Falle eines Kriegs, wenn die ordentliche Conscription nicht hinreicht, um das Armee-Corps auf den Kriegsfuß zu bringen, und es auf demselben zu erhalten.

§ 4.

Beschränkung der Conscription auf Altersklassen.

Zu der ordentlichen und zu der außerordentlichen Conscription sollen nur diejenigen beygezogen werden, welche in die Altersklassen gehören, die gegenwärtiges Gesetz für Kriegsdienstpflichtig erklärt.

§ 5.

Aufgebot anderer Altersklassen.

Wenn die Nothwendigkeit eintritt, Mannschaft aus andern Altersklassen, als denjenigen, welche durch gegenwärtiges Gesetz für pflichtig erklärt sind, in den Kriegsdienst zu berufen, so wird darüber durch ein besonderes Gesetz verfügt.

§. 6.

Conscriptions = Bezirke.

Jedes Amt bildet einen eigenen Conscriptionsbezirk. Doch können Aemter unter 5000 Seelen auch einem benachbarten Bezirksamte, in Bezug auf dieses Geschäft, beygeschlagen werden.

§. 7.

Repartitionsfuß.

Die Gesammtzahl aller jungen Männer der betroffenen Klasse, ohne alle Ausnahme und ohne Rücksicht auf Tauglichkeit und Untauglichkeit, ist der Maaßstab, nach welchem das Ministerium des Innern die erforderliche Mannschaft auf die Bezirke zu vertheilen hat.

§. 8.

Die Dienstzeit für die, in Folge einer ordentlichen Conscription, in den Kriegsdienst tretende Mannschaft wird für alle Waffengattungen auf sechs Jahre festgesetzt.

Diese Dienstzeit fängt mit dem 1ten April an, welcher auf die Vorbereitungsarbeit zur Conscription folgt; die Uebergabe an die General-Kantonsbehörde, oder die Eintheilung in ein Corps mag früher oder später geschehen.

§. 9.

Entlassung im Kriege.

Ausnahmsweise kann während der Dauer des Kriegs und bis die Truppen auf den Friedensfuß gesetzt sind, keine Militärperson die Entlassung fordern; jedoch wird die Kriegsbehörde, sobald es nur immer die Umstände erlauben, denen, welche ihre Dienstzeit ausgedient haben, die Entlassung ertheilen.

§. 10.

Unwürdige zum Kriegsdienste.

Unwürdig zum persönlichen Kriegsdienste ist jeder, welcher eine Zuchthausstrafe erstanden hat. Ein solcher muß aber einen Mann stellen, wenn sein Vermögen zureicht.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 11.

Pflichtigkeit zur ordentlichen Conscription.

Der ordentlichen Conscription sind unterworfen alle Staatsangehörigen, welche im Laufe des der Conscription unmittelbar vorhergehenden Jahres das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben.

§. 12.

Berechnung des Conscriptionsalters.

Das Alter der Kriegsdienstpflichtigen wird nicht nach dem Geburtstag, sondern nach den Geburtsjahren, vom 1. Januar bis 31. December einschließlich, berechnet.

§. 13.

Zweifelhaftes Alter.

Diejenigen jungen Leute, deren Geburtstag und Alter nicht bekannt ist, welche aber nach der öffentlichen Kundbarkeit das gesetzliche Alter haben, werden in demjenigen Jahre zum Kriegsdienste aufgerufen, wo ihre Altersverhältnisse zur Sprache kommen, wenn sie nicht nach dem Landrechtssatz 46. ein anderes Alter erweisen können.

Wenn das erwiesene Alter sie in eine frühere Altersklasse einreihen würde, so sind sie in dem Jahre zur Kriegsdienstpflicht zuzuziehen, in welchem die Untersuchungen über ihr wahres Alter beendigt werden.

Wer aber die gesetzlichen Altersklassen nach §. 36. bereits überschritten hat, und dieses nachweiset, kann nicht mehr zum Nachloosen angehalten werden, es seye denn, er trage die Schuld seiner frühern Uebergehung.

Die Bezirksämter erkennen im Wege polizeylicher Erörterung über die Verhältnisse, und es findet nur der einzige Recurs an die Kreisdirektorien statt.

§. 14.

Bestimmung des Maaßes.

Das Maaß der zum Kriegsdienst Pflichtigen jungen Leute wird auf fünf Schuh ein Zoll rheinisch festgesetzt.

Die Militärbehörde ist nicht schuldig, unter diesem Maaße einen Pflichtigen anzunehmen.

§. 15.

Bestimmung der Angehörigen der Bezirke.

Als Angehörige eines Conscriptionsbezirks werden nachfolgende betrachtet:

1) Derjenige, dessen Vater als Grundherr seinen Wohnsitz in dem Bezirke hat, oder denselben darin gehabt hat, ohne einen andern Wohnsitz im Lande begründet zu haben.

2) Derjenige, dessen Vater nach den bestehenden Gesetzen, als Mitglied einer Gemeinde des

Bezirks betrachtet werden muß, ohne daß er selbst für sich eine eigene Heimath begründet hätte.

3) Derjenige, dessen Vater als Staatsbürger, als Staatsdiener, als Kirchendiener, seinen Wohnsitz in dem Bezirke hat, oder in demselben gehabt hat, ohne irgendwo anderst im Lande ein begründetes Bürgerrecht oder einen andern Wohnsitz erlangt zu haben.

4) Die Söhne der im Auslande angestellten diesseitigen diplomatischen Agenten, welche nicht als Grundherrn oder als Angehörige in irgend einer Gemeinde des Landes ihren politischen Wohnsitz genießen, werden als Angehörige der Residenz betrachtet.

5) Uneheliche Söhne gehören demjenigen Bezirke an, in welchem deren Mutter ihren Wohnsitz hat, oder gehabt hat, und ist dieser zweifelhaft oder unbekannt, so gehören sie in ihren gewöhnlichen Heimathsort.

6) Eben so richtet sich die Angehörigkeit des Pflichtigen zu einem Bezirke nach seinem gewöhnlichen Aufenthaltsorte, wenn über den gesetzlichen Wohnsitz des Vaters Zweifel entsteht, oder solcher unbekannt ist.

7) Die Söhne der Eltern, welche bisher noch keinen gesetzlichen Aufenthaltsort hatten, und welche solchen selbst nicht erworben haben, loosen in demjenigen Bezirke, in welchem ihnen die Heimath nach den gesetzlichen Bestimmungen angewiesen werden muß.

§. 16.

Vollziehungs-Behörden.

Die geordneten Behörden zur Vollziehung der Conscription sind folgende:

1) Die Vorbereitungsbehörde, bestehend aus dem Gemeinderath.

2) Die Ziehungsbehörde, bestehend aus dem ersten Beamten des Bezirks oder seinem Stellvertreter; sodann aus den ersten Vorstehern der zum Bezirke gehörenden Gemeinden oder ihren Stellvertretern, als Urkundspersonen mit beyrathender Stimme zu der Entscheidung aller bey der Ziehung vorkommenden Fragen und zu treffenden Bestimmungen; aus dem Bezirksarzte und dem Bezirkswundarzte zur Entscheidung der vorkommenden ärztlichen Gegenstände; endlich aus einem verpflichteten Actuar. In Städten, welche einen eigenen Conscriptionsbezirk bilden, steht an der Stelle sämmtlicher erster Ortsvorgesetzten der Gemeinderath. Sind einige Dörfer mit der Stadt vereinigt, so treten deren erste Ortsvorgesetzte oder deren Stellvertreter hinzu.

3) Die Aushebungsbeörde bestehend:

von Seiten des Militärs:

Aus dem General-CantonsInspector, dem CantonsStabsoffizier und dem Militärarzte;

von Seiten der bürgerlichen Behörde:

aus einem Commissär, dem ersten Bezirksbeamten oder seinem Stellvertreter, dem von dem Kreisdirectorium für jede Conscription besonders zu bestimmenden Physikus und Amtschirurgen eines andern Bezirks. Dagegen wohnen der Bezirksarzt und der Bezirks-

wundarzt des Conscriptionsbezirks dem Geschäfte nur zur Ertheilung der erforderlichen Notizen in Gegenständen ihres Amtes, bey.

Die ersten Ortsvorsteher oder deren Stellvertreter aus sämmtlichen zum Bezirke gehörigen Gemeinden sind als Urkundspersonen gegenwärtig.

Ein verpflichteter Actuar führt das Protokoll.

In Städten, welche einen eigenen Conscriptionsbezirk bilden, tritt an die Stelle der Ortsvorsteher der gesammte Gemeinderath, und sind Dörfer mit Städten verbunden, so treten deren erste Ortsvorsteher oder deren Stellvertreter hinzu.

Der Civilcommissär wird von dem Ministerium des Innern, entweder für das ganze Land oder für einzelne Kreise ernannt.

§. 17.

Oeffentliche Verkündigung der Conscription.

Am ersten July jeden Jahrs erläßt das Ministerium des Innern eine öffentliche Vorladung, worin alle zur nächsten Conscription Pflichtigen zur Besorgung des Eintrags in die Listen und zum Erscheinen bey der Ziehung und dem wirklichen Vollzuge der Conscription, unter Androhung und Bekanntmachung der gesetzlichen Nachtheile vorgeladen werden. Diese Vorladung ist in allen Gemeinden zu verkündigen.

§. 18.

Vorbereitung, Verfassung der Listen.

Zur Vorbereitung hat der Gemeinderath die jährlichen Aufnahmslisten der seiner Gemeinde angehörigen Dienstpflichtigen zu besorgen.

Der Beamte des bürgerlichen Standes ist verbunden einen getreuen und von ihm beglaubigten Auszug aus den Büchern dieses Standes dem Gemeinderath zuzustellen, welcher der Liste anzulegen ist.

Die Liste ist von sämmtlichen Mitgliedern des Gemeinderaths zu unterzeichnen.

§. 19.

Von denen, die in ihrer Altersklasse übergangen worden sind.

Der Conscriptionspflichtige, seine Eltern oder sein Vormünder haben die Verbindlichkeit, für seine Aufnahme in die Liste zu sorgen.

Wird ein Pflichtiger in den Listen übergangen, so muß er, wenn er nicht gesetzlich untauglich befunden worden ist, nach Absatz 2. des §. 13. behandelt werden.

Ist die Uebergehung in den Listen durch seine Schuld geschehen, so wird er nach §. 60. als Ungehorsamer behandelt.

Die Bezirksämter erkennen auf gepflogene Untersuchung über die Schuldhaftigkeit in erster Instanz. Von ihrer Entscheidung findet keine weitere Berufung als an die Kreisdirectorien statt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ueber Tauglichkeit und Untauglichkeit der Nachloosenden entscheidet das Bezirksamt nach erhobenem Gutachten der betreffenden Bezirks- und Cantonsärzte, zu denen sich die zur Nachloosung Pflichtigen begeben müssen.

In Fällen, wo das Amt das Gutachten der Aerzte nicht genügend und erschöpfend findet, hat dasselbe an das Kreisdirectorium Bericht zu erstatten, welches die Sache dem Ministerium des Innern vorlegt, woselbst die Entscheidung durch eine gemischte Commission, bestehend aus einem Mitgliede der General-Cantonsbehörde, einem Mitgliede des Ministeriums des Innern, aus einem Militär-Stabsarzte und einem Mitgliede der Sanitäts Commission eingeleitet wird.

Derjenige, welcher durch den Eintritt eines Uebergangenen in das Militär frey werden soll, wird, sobald der Uebergangene tauglich befunden ist, sogleich entlassen, der Uebergangene hingegen erst am nächstfolgenden ersten April mit seiner Altersklasse eingezogen.

Beruht die Auslassung aus den Listen auf einer Handlung, welche die Strafgesetze als einen Betrug bezeichnen, so soll gegen den Thäter und gegen die Theilnehmer im Wege der peinlichen Untersuchung verfahren und die Strafe erkannt werden, nach deren Erstehung der Uebergangene, wenn die Strafe ihn nicht nach §. 10. zum Kriegsdienste unwürdig macht, an das Militär abzugeben ist.

Der ohne sein Verschulden Uebergangene ist nur so lange zum Nachloosen verbunden, als er die gesetzlichen Altersklassen der Kriegsdienstpflicht nach §. 36. nicht überschritten hat.

§. 20.

Oeffentliche Verkündigung der Aufnahmslisten.

Die ausgefertigten Aufnahmslisten müssen in derjenigen Gemeinde, deren Conscriptionspflichtige in derselben verzeichnet sind, acht Tage lang öffentlich aufgelegt und angeschlagen werden, und es steht jedermann frey, Erinnerungen dagegen bey dem Gemeinderath vorzutragen.

§. 21.

Die Ziehung geschieht in der Regel im Hauptorte des Bezirks, ausnahmsweise aber auch in einem schicklich zu wählenden Sammelplatz innerhalb des Bezirks, unter Leitung des ersten Beamten oder seines Stellvertreters. Die §. 16. Nro. 2. genannten Personen haben dabey zu erscheinen und zu wirken, und die Conscriptionspflichtigen, deren Eltern oder Vormünder sind dazu vorzuladen. Aus den Vorbereitungslisten wird die Ziehungsliste gefertigt, nachdem zuvor diejenigen jungen Leute ausgeschieden worden sind, welche gar nicht mehr in den Bezirk gehören.

Diese Listen, umfassend alle Pflichtigen des Bezirks ohne Ausnahme, werden im Auszuge vom Ministerium des Innern vorgelegt, um daraus den Maasstab zur Vertheilung bilden zu können. Behufs der vorzunehmenden Loosung werden aber von der Ziehungsbehörde noch weiter diejenigen aus den Listen ausgeschieden, welche nach dem einstimmigen Urtheile der Ziehungsbehörden, solche in die Augen fallende Gebrechen haben, welche zum Kriegsdienste unbedingt und bleibend unfähig machen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die sämmtlichen Mitglieder der Ziehungsbehörde haben diese Listen zu unterzeichnen. Es findet keine Berufung gegen die verweigerte Versetzung auf die Liste der Untauglichen statt.

§. 22.

Untauglichkeit, welche vom Loosen befreyt.

Die Gebrechen, deren Daseyn von der Verbindlichkeit zum Loosen befreyt, sind nachfolgende:

1) Blindheit an beyden Augen bey sichtbarer Desorganisation derselben,
2) Stummheit,
3) vollkommene Taubheit,
4) der Höcker,
5) der Verlust einer Hand, eines Fußes,
6) beträchtliches Hinken, in Folge eines zu kurzen oder verkrüppelten Fußes,
7) Geisteszerrüttung, Blödsinn.

Die unter Ziffer 2. 3 und 7. genannten Gebrechen müssen auf unzweifelhafter Kundbarkeit, oder unzweydeutiger Aussagen mehrerer beeidigter und tüchtiger Zeugen beruhen.

Ueber alle übrigen zum Kriegsdienste untauglich machenden Gebrechen und Mängel steht das Erkenntniß nicht der Ziehungsbehörde, sondern der im §. 33. des Gesetzes angeordneten Visitationsbehörde zu.

§. 23.

Befreyung zur Unterstützung der Familien.

Den Eltern, sie mögen nun beyde oder eines derselben am Leben seyn, wird ein Sohn, also auch der einzige Sohn, zur Unterstützung vom wirklichen Eintritt in den Kriegsdienst freygelassen, jedoch in der Art, daß der älteste der Söhne in seiner Klasse mitloosen, und sobald er sich frey spielt, als der zur Unterstützung bestimmte Sohn angesehen werden muß. Trifft ihn das Loos, so wird der zweyte Sohn als der freye angenommen, wenn nicht weitere Brüder da sind, in welch letzterem Falle es wie mit dem ältesten Sohne zu halten ist, bis auf den letzten, der, wenn alle älteren Söhne nach und nach hätten dienen müssen, ganz frey gelassen wird.

Ferner bleibt frey der einzige oder älteste Bruder elternloser Geschwister, welche den 31. December des Jahrs, das der Ziehung des gedachten Bruders vorhergeht, das vierzehnte Jahr noch nicht zurückgelegt haben, und die eine eigene gemeinschaftliche Haushaltung führen.

Aendern sich die Verhältnisse des Befreyten in der Art, daß ihm gesetzlich eine Befreyung nicht mehr zukommen könnte, so hört die Befreyung auf, und er muß, falls er die gesetzlichen vier Altersklassen der Kriegsdienstpflicht nach §. 36. noch nicht überschritten hat, nach seinem Loose in dem Falle eintreten, wenn seine Klasse in der ordentlichen oder außerordentlichen Conscription noch Leute zu stellen hat.

§. 24.

Uneheliche Söhne, angenommene Söhne.

Nur die Eltern oder die Familie ehelicher oder durch nachgefolgte Ehe legitimirter oder gesetzmäßig an Kindesstatt angenommener Söhne sollen auf vorgedachte Befreyung derselben Anspruch zu machen haben.

§. 25.

Vollbürtige und halbbürtige Brüder. Zugebrachte Söhne.

Zwischen vollbürtigen und halbbürtigen Brüdern wird kein Unterschied gemacht.

Zugebrachte Söhne eines oder des andern Ehetheils werden alsdann für Familiensöhne angesehen, und haben auf die Befreyung Anspruch, wenn sie einzeln vorhanden sind, und in der Familie leben.

Wenn durch den Tod eines Ehegatten die gemeinschaftliche Familie aufgelöst wird, so hören die von dem verlebten Theile zugebrachten Söhne auf, Mitglieder dieser Familie zu seyn.

§. 26.

Untaugliche Söhne, welche der Familie nicht aufgerechnet werden.

Diejenigen Söhne, welche des Gebrauchs beyder Füße oder beyder Arme, oder eines Fußes und eines Arms oder des Verstandes gänzlich beraubt sind, so wie ganz blinde oder taubstumme Söhne werden zu Gunsten eines conscriptionspflichtigen Sohnes für nicht vorhanden angesehen.

§. 27.

Aufrechnung der im Kriegsdienste stehenden oder verabschiedeten Söhne.

Nur diejenigen Söhne, welche entweder wirklich in Folge der Conscription oder als Freywillige im Kriegsdienste stehen, oder darin eine Dienstzeit zugebracht haben, werden der Familie nicht aufgerechnet.

Diejenigen, welche den Abschied erhalten haben, ohne untauglich zu seyn, und ohne eine Dienstzeit zugebracht zu haben, werden der Familie aufgerechnet.

Auch diejenigen, welche gegen Einstandsgeld für einen andern eingestanden sind, werden der Familie aufgerechnet.

Derjenige, welcher vor beendigter Dienstzeit wegen Untauglichkeit den Abschied erhalten hat, wird der Familie alsdann nicht aufgerechnet, wenn die Untauglichkeit ihm bey Ausübung seines Dienstes zugestoßen ist.

Derjenige aber, welcher wegen Untauglichkeit, die ihm nicht bey Ausübung seines Dienstes zugestoßen ist, vor vollendeter halber Dienstzeit den Abschied erhalten hat, soll der Familie aufgerechnet werden.

Wenn aber die Entlassung nach vollendeter halber Dienstzeit, wegen einer ihm außer dem Dienste zugestoßenen Untauglichkeit erfolgte, so soll er in diesem Falle der Familie nicht aufgerechnet werden.

§. 28.

Behörde zur Verfügung der Befreyung vom Eintritte in den Kriegsdienst.

Die Vormerkung der vom Eintritt in den Kriegsdienst wegen Familien-Unterstützung frey bleibender Söhne geschieht von Amtswegen, ohne darauf zu sehen, ob die Befreyung in Anspruch genommen wird.

Sämmtliche Urkundspersonen erwählen durch geheime Stimmgebung einen Ausschuß von vier Personen aus ihrer Mitte, welche mit dem Beamten entscheidende, die übrigen Urkundspersonen aber berathende Stimme haben.

Diese geben nach Vernehmung der Betheiligten und nach Anhörung der berathenden Urkundspersonen die Entscheidung über die vorkommenden Befreyungen.

Gegen diese findet die Berufung an das Kreisdirectorium statt, aber nicht weiter.

§. 29.

Hauptlisten.

Wenn diese Vormerkung vollendet ist, so wird die Hauptliste verfaßt. In dieselbe werden alle Loospflichtigen des ganzen Bezirks, mit Einschluß derjenigen, welche für die Dauer ihrer Familienverhältnisse vom Eintritt in das Militär frey sind, ortsweise, nach alphabetischer Ordnung ihrer Familien-Namen eingetragen. Führen mehrere Personen gleichen Familien-Namen, so entscheidet das Loos unter ihnen die Stellung in den Listen.

Diese Listen werden sodann öffentlich vorgelesen.

§. 30.

Loosen.

Das Loosen geschieht in der Art, daß zwey Urnen aufgestellt werden, in deren Eine sämmtliche Namen der Loospflichtigen in gerollten Zetteln, in der Andern aber so viele Nummern, als Loosende sind, öffentlich eingelegt werden. Ein Kind zieht die Namen der Loosenden aus der Urne, und in der dadurch sich ergebenden Ordnung ziehen die Loosungspflichtigen oder ihre Bevollmächtigten, oder Eltern, und in deren Ermanglung das Kind aus der andern Urne die Loosnummer.

§. 31.

Beurkundung des Ziehungsactes.

Ueber den ganzen Vorgang des Ziehungsgeschäftes muß ein Protokoll aufgenommen werden, welches von den sämmtlichen Mitgliedern der Ziehungsbehörde und von dem verpflichteten Actuar zu unterzeichnen ist.

§. 32.

Aushebung.

Die Aushebung geschieht in der Regel in dem Hauptorte des Bezirks, oder auch in einem andern schicklichen Sammelplatze innerhalb des Bezirks.

Dabey haben die §. 16. Nro. 3. genannten Personen, sodann alle Kriegsdienstpflichtigen, die nach §. 30. bereits geloost haben, zu erscheinen. Es wird ein von allen Mitgliedern der Commission und von den Urkundspersonen zu unterzeichnendes Protokoll über den Act geführt.

§. 33.

Visitation und Messung.

Sämmtliche Kriegsdienstpflichtigen sind unter das Maaß zu stellen.

Sodann sind die zur Ergänzung des Armee-Corps erforderliche Mannschaft und einige der nächsten Loosnummern vorläufig auszuscheiden, und zu visitiren.

Der Anfang wird bey der niedrigsten Nummer gemacht und hinaufgestiegen, also jedoch, daß die nach §. 23. und folgende zur Familien-Unterstützung Vorgemerkten, so wie die, welche das erforderliche Maaß nicht haben, übergeben werden.

Die Frage über die Tauglichkeit und Untauglichkeit haben die von Seiten der Kriegsbehörde und von Seiten der Civilbehörde zur Vollziehung des Ziehungsgeschäftes berufene Personen, nemlich:

der General-Cantons-Inspector,
der Civilcommissarius,
der Cantons Stabsofficier,
der Bezirksbeamte,
der Militärarzt des General-Cantons-Inspectors,
der vom Kreisdirectorium bestimmte Civilarzt

nach Stimmenmehrheit zu entscheiden.

Der nach §. 16. vom Kreisdirectorium bestimmte Wundarzt ist nur zum Zwecke der Visitation anwesend.

Er hat dabey, wie der Physicus und der Wundarzt des Conscriptionsbezirks, nur berathende Stimme.

Die beyden letztern sind vorzüglich deshalb vorhanden, um über frühere Krankheitsverhältnisse und andere einschlagende Umstände Auskunft zu geben.

Die Untersuchung hat in einem abgesonderten Zimmer zu geschehen, und ist mit möglichster Schonung und Beobachtung der Schicklichkeit vorzunehmen.

Einer der Aerzte oder Wundärzte hat den Erfund in ein fortlaufendes von sämmtlichen stimmführenden Untersuchungsärzten zu unterzeichnendes Protokoll aufzunehmen.

Jeder Pflichtige kann verlangen, einzeln und abgesondert untersucht zu werden.

Sowohl den Aerzten und Wundärzten als den übrigen Mitgliedern der Commission und den Urkundspersonen wird die größte Verschwiegenheit der entdeckten Gebrechen zur Pflicht gemacht.

Auf erhobene Klage über Verletzung dieser Pflicht bey dem KriegsMinisterium oder bey dem Kreisdirectorium, je nachdem der Beklagte ein Militär oder Civilangestellter ist, soll der schuldig Erfundene nach Umständen mit einer Strafe von 10 bis 20 Reichsthalern oder mit vierzehntägigem bis auf dier Wochen ansteigenden Arreste bestraft werden.

Die anwesenden Urkundspersonen (s. §. 16.) haben das Recht, sich nach dem Erfund der Untersuchung zu erkundigen, den Berathungen beyzuwohnen, und ihre Bemerkungen darüber vorzutragen.

Wenn unter den obgedachten Ziehungsbeamten Stimmengleichheit eintritt, so ist die oben im §. 19. festgesetzte gemischte Commission die entscheidende Stelle, welche ihr Urtheil, nach Vernehmung der Stabsärzte, ertheilt.

Die Gebrechen, welche zum Kriegsdienst untauglich machen, sind in der beyliegenden Verordnung bestimmt.

Gebrechen, welche nicht in die Sinne fallen, können nur auf vorherige Untersuchung und vollständig geführten Beweis berücksichtigt werden, wenn nicht alle Interessenten das angegebene Gebrechen als richtig erkennen und gelten lassen.

Zeugen, auf welche sich dabey bezogen wird, müssen immer beeidigt werden, daher sollen die Aemter deßfalls schon bey der Loosung eine allgemeine mündliche Aufforderung ergehen lassen, damit die allenfalls nöthigen Untersuchungen eingeleitet, und bis zum Conscriptionsgeschäft vorbereitet werden können.

Nach beendigtem Geschäfte wird die zur Ergänzung bestimmte Mannschaft der Cantonsbehörde definitiv zur Uebernahme zugewiesen.

§. 34.

Nachrücken der Nachmänner.

Für diejenigen, welche bey der Conscription untauglich befunden werden, und für diejenigen, welche als ungehorsam nicht erscheinen, endlich für diejenigen, welche vor dem 1. April, als der gesetzlichen Assentirungszeit, sich entfernen, und bis zu diesem Tage nicht mehr zurückkehren, muß der Nachmann eintreten.

Für diejenigen aber, welche erst nach der Uebergabe an die General-Cantonsbehörde für untauglich erkannt werden sollten, wird kein Ersatz geleistet.

Dagegen wird bey der jährlich zu stellenden Ergänzungs-Mannschaft der Abgang, welcher auf diese Weise entsteben kann, in Berechnung gebracht.

§. 35.

Abwesende.

Jeder Conscriptionspflichtige ist verbunden, bey der Conscription persönlich zu erscheinen, oder zu erklären, daß er einen Mann für sich einstellen will.

Wer nicht erscheint, und auch nicht durch Krankheit oder durch Hindernisse, welche das Erscheinen unmöglich machen, entschuldigt ist, wird als dienstauglich angesehen, wenn nicht ein im §. 22. vorgezeichnetes Gebrechen des Ausgebliebenen auf der öffentlichen Kundbarkeit beruht, und von den Betheiligten alsbald anerkannt oder durch Zeugen bewiesen ist.

§. 36.

Außerordentliche Conscription.

Der außerordentlichen Conscription sind vier Altersklassen unterworfen; nemlich die laufende Klasse, welche der Conscription unterworfen war, und drey weitere rückwärts liegende Klassen.

Es finden hierbey durchaus keine Befreyungen statt.

§. 37.

Vertheilung der außerordentlichen Ergänzungsmannschaft.

Die Vertheilung der erforderlichen außerordentlichen Ergänzungsmannschaft geschieht auf die vier obgedachten Altersklassen, nach Verhältniß der in jeder derselben noch vorhandenen Mannschaft.

Es wird auf jede Altersklasse besonders repartirt; die Repartition geschieht durch das Ministerium des Innern auf die Bezirke.

Findet sich, daß in einer Altersklasse nicht so viele Conscriptionspflichtige Leute da sind, als die Klasse zu stellen hat, so soll das Amt das Fehlende auf die noch übrige Mannschaft der übrigen Klassen vertheilen.

§. 38.

Beybehaltung der Loosnummer.

Die bey der ordentlichen Conscription gezogenen Loosnummern behalten für die ganze Dauer der Conscriptionspflicht ihre Gültigkeit, und es wird auch bey der außerordentlichen Conscription die Reihenfolge des Eintritts in den Kriegsdienst nach diesen Loosnummern auf die nemliche Weise bestimmt, wie bey der ordentlichen Conscription.

§. 39.

Verfahren bey der außerordentlichen Conscription.

Das Verfahren bey der außerordentlichen Conscription ist demjenigen gleich, welches bey der ordentlichen Conscription statt findet.

Es erfolgt ebenfalls eine öffentliche Aufforderung aller dazu pflichtigen Staatsangehörigen durch das Ministerium des Innern. In derselben wird ein den Umständen angemessener Termin zum Erscheinen festgesetzt.

Die Vorbereitung und Ziehung besteht in der Revision der früher gefertigten Listen, welche von den nemlichen Behörden auf die nemliche Weise vorgenommen werden, wie bey der ordentlichen Ziehung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Conscription geschieht ganz auf dieselbe Weise und durch die nemliche Behörde, wie bey der ordentlichen Conscription.

§. 40.

Heyrathen während der Conscriptionspflichtigkeit.

Es bleibt bey der bisherigen gesetzlichen Verfügung, daß kein Staatsbürger vor zurückgelegtem Alter der Kriegsdienstpflicht heyrathen dürfe.

Ausnahmsweise kann denjenigen die Heyrathserlaubniß von dem Bezirksamte gegeben werden, welche bey der Ziehung von der Ziehungsbehörde als zur Unterstützung der Familie vom Eintritt in den Kriegsdienst frey, vorgemerkt worden sind; auch denjenigen, welche zum Kriegsdienste vollkommen untauglich erkannt worden sind, endlich jenen, welche Sicherheit dafür leisten können, daß sie einen andern Mann für sich stellen werden, wenn sie die Reihe zum Eintritt in den Kriegsdienst trifft.

Der Betrag dieser Sicherheit ist nach Verhältniß der Umstände bey der Ertheilung der Heyrathserlaubniß zu bestimmen. Er soll niemals unter 500. fl. gestellt werden.

§. 41.

Wandern und Reisen der Conscriptionspflichtigen.

Das Wandern und Reisen während der Dauer der Conscriptionspflichtigkeit ist jedem erlaubt, unter der Verbindlichkeit:

1) einen Wanderschein oder Erlaubnißschein der Bezirksbehörde seiner Heimath zu nehmen;

2) unter der weitern Verbindlichkeit alle drey Monate Nachricht von seinem Aufenthalte an seine Eltern, Pfleger oder das Bezirksamt gelangen zu lassen.

Im Falle eines ausbrechenden oder zu fürchtenden Krieges steht es der Regierung zu, diese Reise und Wanderbefugniß zu beschränken oder zu suspendiren.

§. 42.

Ungehorsam der Reservisten.

Jeder Pflichtige aus den vier Altersklassen ist, wie bey der ordentlichen Conscription verbunden, auch bey der außerordentlichen Conscription persönlich zu erscheinen, oder zu erklären, daß er einen Mann für sich einstellen wolle, sobald die öffentliche Aufforderung ergangen, oder ihm eine specielle Ladung verkündet worden ist, wenn er nicht durch Krankheit oder Hindernisse, die das Erscheinen unmöglich machen, entschuldigt ist.

Diejenigen, welche nicht erscheinen, und nicht durch bescheinigte Krankheit oder nachgewiesene Hindernisse, die das Erscheinen unmöglich machen, oder durch die in gesetzlichem Wege erhaltene und benuzte Wandererlaubniß entschuldigt sind, werden als Ungehorsame betrachtet, und es tritt das gegen sie ein, was der §. 58. verordnet.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 43.

Beabschiedung der außerordentlichen Ergänzungsmannschaft.

Nach beendigtem Kriege, und wenn das Armeekorps wieder auf den Friedensfuß gesetzt und in seine Friedensstand-Quartiere eingerückt ist, werden die durch die außerordentliche Conscription aufgebotene Leute mit Abschied entlassen.

Ungehorsame dieser Klasse haben zwey Jahre länger zu dienen, als die in denselben Klassen zum außerordentlichen Dienste berufenen Leute dienen müssen, oder gedient haben.

§. 44.

Eintritt der Freywilligen.

Freywillig können in das Kriegsheer eintreten, alle, welche das 18te Lebensjahr zurückgelegt haben, und deren Eintritt von der Kriegsbehörde genehmigt wird.

Diejenigen, welche das 18te Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, können von der Kriegsbehörde nur dann angenommen werden, wenn die Einwilligung ihres Vaters, oder wenn derselbe nicht mehr vorhanden wäre, ihrer Mutter und ihres Vormunds vor der competenten bürgerlichen Behörde urkundlich erklärt ist.

§. 45.

Handgelder.

Es darf kein Handgeld gegeben werden; jedoch ist hierüber diejenige Zahlung nicht begriffen, welche etwa zur Anschaffung kleiner Monturstücke und anderer nothwendiger Einrichtungsbedürfnisse vom Staate geleistet wird.

§. 46.

Aufrechnung der Freywilligen.

Der freywillig Eintretende kommt in seinem Bezirke in's Loos, und wird sowohl bey der ordentlichen als bey der außerordentlichen Conscription, wenn ihn die Reihe zum Eintritt in den Kriegsdienst trifft, der Kriegsbehörde, als gestellt, in die Zahl der von dem Bezirke zu stellenden Ergänzungsmannschaft aufgerechnet.

Ein Freywilliger, welcher nicht vom Loos getroffen worden ist, oder welcher nicht in die Conscriptionsklasse gehört, kann nicht, als gestellt, an der Quote des Bezirks abgezogen werden.

RL 1854 XXIII

§. 47.

Einstellungsrecht im Allgemeinen.

Jeder, welcher zum Eintritt in das Armeecorps bestimmt ist, kann einen Mann für sich einstellen, welches aber noch vor dem Exercieren des Einstellers erfolgen muß.

Jedem zur Ergänzung des Heers bestimmten Staatsbürger, welcher erklärt oder erklären läßt, daß er von der Einstellungsbefugniß Gebrauch machen wolle, ist auch noch von da an,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

wo er wirklich einem Regimente zugetheilt ist, eine Frist von vollen vier Wochen vergönnt, binnen welcher er einen Mann für sich stellen kann.

Die Kriegsbehörde darf das Gesuch um Einstellung eines andern Mannes nicht von der Hand weisen, sobald der Einsteller zu Einstellung nach obiger Beschränkung berechtigt ist, und der Einsteher die gesetzlichen Eigenschaften hat.

Tritt während der Dienstzeit der Fall ein, daß der Soldat einen Mann für sich einstellen will, so kann ihm dies ebenfalls nicht verwehrt werden, doch muß er einen gedienten, gesetzlich qualificirten Mann einstellen, dessen Annahme die Militärbehörde nicht verweigern kann. Es bleibt derselben aber auch ferner überlassen, in dem gesetzlichen Falle, einen ungedienten Mann als Einsteher anzunehmen.

§. 48.

Einstellungs-Vereine.

Vereine, welche zum Zwecke haben, auf gemeinschaftliche Kosten für die Söhne der Mitglieder, wenn sie das Loos unter die Waffen ruft, einen Mann einzustellen, oder die selbst dienenden Söhne zu unterstützen, sind erlaubt. Sie werden jedoch lediglich als Privatgesellschaften und Privatinstitute angesehen, und die betroffenen Kriegsdienstpflichtigen nach den allgemeinen Regeln über das Einstandswesen und die Haftungsverbindlichkeit der Einsteller behandelt.

An XXVII 33 f
Gesetz v. 13 Feb. 31 XIII.

§. 49.

Einstandsgeld.

Die Parthien sind rücksichtlich der Summe, welche für das Einstehen verabredet wird, keinerley Beschränkungen unterworfen.

Jedoch muß

1) die ganze Summe baar bey der General-Einstandsgelder-Kasse hinterlegt werden. = Ministerial-Verfügung v. 27 Juli 1834 XIX. Gesetz 20 Mai 1834 = 127
2) Diese Kasse verzinst das Einstandskapital nach dem landläufigen Zinsfuße.
3) Das Einstandskapital ist während der ganzen Dienstzeit unablöslich, und es kann dem Einsteher nichts davon, auch nicht der abverdiente Theil ausgefolgt werden. Er genießt nur die Zinse.
4) Nebenverträge und geheime Bedingungen sind verboten, bey Strafe der Confiskation des geheim bedungenen Geldes oder Geldwerthes. Den Einsteller trifft eine Geldstrafe von gleichem Betrage.
5) Es kann noch überdieß eine Summe baaren Geldes auf die Hand gegeben werden, welche jedoch den Betrag von 50. fl. nicht übersteigen darf, und in die Regimentskasse desjenigen Corps gelegt werden muß, welchem der Einsteher zugetheilt wird, damit solches nach und nach auf denselben verwendet werde.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 50.

Einstandsvertrag.

Ein Einstandsvertrag erfordert keine besonderen Förmlichkeiten. Er ist aber jedesmal bey Amt zu protocollieren, und von diesem der Kriegsbehörde mit dem Einsteher zur Prüfung über das Daseyn der gesezlichen Eigenschaften des Einstehers einzusenden.

§. 51.

Haftungsverbindlichkeiten.

Der Einsteller haftet für den Einsteher während der Dauer der ganzen Dienstzeit. In keinem Falle haftet er aber länger, als die gesezliche Dienstzeit.

Entweicht der Einsteher, so muß der Einsteller für den Rest der Kapitulationszeit einen andern Mann stellen, oder selbst dienen.

Die für den entwichenen Einsteher hinterlegte Einstandssumme, fällt nebst dem in der Regimentskasse etwa noch vorhandenen Theil des Handgeldes ohne Schmälerung an den Einsteller zurück.

Kehrt der entwichene Einsteher wieder zurück, oder wird er eingefangen, so befreyt dies den Einsteller vom Selbstdienste.

Er hinterlegt dann die ganze Einstandssumme, nach Abzug des auf die Zeit seines Selbstdienstes fallenden verhältnißmäßigen Antheils. Hat er einen neuen Einsteher gestellt, so dient dieser seine Zeit aus.

Dem Einsteller bleibt die Entschädigungsklage gegen den Entwichenen für den aus der Entweichung ihm zugegangenen Schaden jeder Art im Rechtswege vorbehalten.

§. 52.

Fortdauernde Conscriptionspflicht der Einsteher.

Wenn der Einsteher selbst noch der außerordentlichen Conscription unterworfen ist, und es trifft ihn bey solcher die Reihe für sich selbst eintreten zu müssen, so muß zwar der Einsteller für den Rest der Dienstzeit einen andern Mann stellen; allein der Einsteher kann, wenn im Vertrag nichts anderes ausgemacht ist, den abverdienten Theil der Einstandssumme in Anspruch nehmen.

§. 53.

Eigenschaften des Einstehers.

Jeder, der einstehen will, muß folgende Eigenschaften haben:

1) Er muß überhaupt gesezlich dienstauglich und insbesondere fähig seyn, in die Waffe, welcher der Einsteller zugeschieden war, aufgenommen zu werden.

2) Er muß Inländer seyn, oder es muß ihm gleichzeitig von der Behörde das Staatsbürgerrecht verliehen werden, und derselbe muß in irgend einer Gemeinde des Landes,

auf den Fall seiner Entlassung vom Kriegsdienste, angenommen seyn, wenn ihm kein angebornes Bürgerrecht zusteht.

3) Er muß der ordentlichen Conscription nicht mehr unterworfen seyn, und das 30te Jahr noch nicht überschritten haben.

4) Soldaten, welche ihre Kapitulationszeit bis zum gesetzlichen Eintritte des Einstellers ausgedient haben, und sich besonders durch gute Aufführung auszeichnen, oder welche freywillig dienen, unter der Bedingung einstehen zu dürfen, so wie beabschiedete Soldaten, wenn sie gesetzlich tauglich sind, können mit Bewilligung der Kriegsbehörde, selbst nach zurückgelegtem 30tem Lebensjahre als Einsteher angenommen werden.

5) Der Einsteher muß ledig oder kinderloser Wittwer seyn. Ausnahmsweise können verheyrathete Soldaten und Unterofficiere zum Einstehen zugelassen werden, wenn sie ihre eigene Dienstzeit beendigt, und, ohne ihre Entlassung zu nehmen, fortgedient haben.

6) Der Einsteher muß obrigkeitliche Zeugnisse seines guten Leumunds beybringen, und darf in keiner peinlichen Untersuchung befangen seyn.

§. 54.

Erfüllung des Einstandsvertrags.

Wenn ein Einsteher seinen Abschied erhalten, oder seine Capitulationszeit ausgedienet hat, so gilt der Einstandsvertrag in Bezug auf den Einsteller für erfüllt.

Stirbt der Einsteher vor Beendigung der Dienstzeit, oder wird er vermißt, so ist der Einsteller der Haftungsverbindlichkeit entlediget; derselbe hat auch, wenn der Einstandsvertrag nichts anderes besagt, an die Einstandssumme keinen Anspruch, sondern dieselbe fällt an des Einstehers Erben.

§. 55.

Verstoßung des Einstehers aus dem Kriegsdienste.

Wenn ein Einsteher wegen eines Verbrechens vom Kriegsdienste verstoßen wird, so erhält er von der Einstandssumme die abverdiente Quote, nach Abzug der Untersuchungskosten und seiner Unterhaltungskosten an dem Straforte; der Rest und das in der Regimentskasse noch übrige Handgeld fällt an die Militär-Wittwenkasse zweyter Abtheilung.

Der Einsteller ist aber der Haftungsverbindlichkeit entledigt.

§. 56.

Nummerntausch.

Der Tausch der Nummern und das Eintreten eines Bruders für den andern ist in allen Stücken als Einstandsvertrag zu betrachten, und es muß darüber ebenfalls ein Vertrag bey dem Bezirksamte vorgelegt, und solcher der Kriegsbehörde zur Prüfung eingesendet werden.

§. 57.

Ungehorsam.

Als ungehorsam werden betrachtet:

1) Diejenigen, welche bey der ordentlichen Conscription nach ihrer Loosnummer zum Eintritt in das Kriegsheer bestimmt werden (sey es nun, daß sie die Reihe vermöge der gezogenen Nummer trifft, oder daß sie für einen gesetzlich Befreyten, Abwesenden oder Untauglichen eintreten müssen) und welche an dem Tage und dem Orte, wo die Conscription statt findet, nicht erscheinen oder nicht erklären, daß sie einen Mann für sich einstellen wollen.

2) Bey der außerordentlichen Conscription diejenigen, welche bey derselben nicht erscheinen oder nicht erklären, daß sie einen Mann für sich einstellen wollen, sich auf die erlassene Aufforderung oder etwa an sie ergangene Specialladung nicht gestellt haben, wenn sie vermöge der eigenen Nummer oder in Ermanglung eines Vormanns die Reihe zum Eintritt in den Kriegsdienst trifft.

3) Bey der ordentlichen und bey der außerordentlichen Conscription diejenigen, welche nach der Aushebung und Uebergabe an die Cantonsbehörde vor der Zutheilung und Einkleidung in das Kriegsheer entwichen sind, oder der an sie ergangenen Einberufung keine Folge geleistet haben.

§. 58.

Folgen des Ungehorsams.

Gegen den Ungehorsamen ist sogleich bey der betreffenden Civilbehörde der Abwesenheitsprozeß zu eröffnen, und gegen denselben, wenn er nicht erscheint, dasjenige in Anwendung zu bringen, was in dem Gesetz vom 5ten October 1820. Regierungsblatt Nro. 15. verordnet ist.

786

Erscheint der Ungehorsame, und ist derselbe nach der mit ihm vorgenommenen Untersuchung zum Kriegsdienste untauglich, so besteht die verwirkte Strafe in vierwöchentlicher bis dreymonatlicher Gefängnißstrafe. Dieselbe kann in öffentliche Arbeit oder Arbeitshausstrafe verwandelt werden. Die Bezirksämter sind die Untersuchungsbehörden, die Hofgerichte schöpfen das Urtheil.

Ueber die Tauglichkeit oder Untauglichkeit entscheidet der Bezirksarzt gemeinschaftlich mit dem Militär-Cantonsarzt, und wenn diese sich nicht vereinigen können, oder in Recursfällen, die oben aufgestellte gemischte Central-Visitationsbehörde. (§. 19. Absatz 5.)

Wird der Ungehorsame nach seiner Zurückkunft tauglich befunden, so wird er sogleich an die Cantonsbehörde abgegeben, oder erst mit der Altersklasse des folgenden Jahrs in Dienst gezogen und exercirt; seine Capitulation fängt erst mit dieser Zeit an.

Er hat wegen seines Ungehorsams zwei Jahre länger zu dienen, als er sonst hätte dienen müssen, und darf keinen andern Mann für sich einstellen.

Derjenige, welcher durch den Eintritt eines Ungehorsamen in das Militär frei werden soll, wird alsbald entlassen, wenn er noch nicht vier Wochen exerciert ist. Er wird aber erst nach Verlauf eines Jahrs entlassen, wenn er schon über vier Wochen exerciert ist.

Ueber die Frage: Ob ein Conscriptionspflichtiger als ein Ungehorsamer an das Kriegsheer abgegeben werden soll, und ob er schuldig sey, die längere Dienstzeit zu leisten, erkennt das Bezirksamt, zu dessen Conscriptions-Bezirk derselbe gehört, vorbehaltlich des Recurses an das Kreisdirectorium. Weiterer Recurs findet nicht statt.

§. 59.

Entschuldigung des Ungehorsams.

Ursachen, welche den Ungehorsamen ganz entschuldigen, sind: Anxxxii2;

1) Wenn der Kriegsdienstpflichtige vor dem ersten April des Jahrs, in welchem er bei der Conscription erscheinen solle, zurückkehrt, und sich bei seiner Obrigkeit meldet.

2) Wenn der Angeschuldigte sich in einer solchen Lage befunden hat, daß ihm weder von der ergangenen allgemeinen Verkündigung, noch von der gegen ihn erlassenen Ediktalladung, noch von der speciellen Vorladung Kunde werden konnte.

3) Wenn sich derselbe in einer solchen Lage befunden hat, daß er der ihm kund gewordenen Aufforderung keine Folge leisten konnte.

4) Wenn dem des Ungehorsams Beschuldigten der Vorwurf nicht entgegensteht, auch nach Entfernung der unter 2. und 3. bemerkten Hindernisse, dem Rufe zur Rückkehr nicht gefolgt zu haben.

Demjenigen, welcher ohne Paß oder Wanderschein von seiner Behörde zu nehmen, weggegangen ist, steht niemals eine der obigen Entschuldigungen zur Seite.

Die gültig befundenen Entschuldigungen haben zur Folge, daß der Pflichtige von der als Folge des Ungehorsams zu dienenden weitern zweyjährigen Zeit losgezählt wird, und nur die gesetzliche Dienstzeit, oder, falls er zur außerordentlichen Conscription gehört, nur so lange dienen muß, als die übrigen seiner Altersklasse.

Die oben genannten administrativen Behörden haben auch über die Entschuldigungsgründe zu erkennen.

§. 60.

Aufrechnung der Ungehorsamen.

Wenn der für den Ungehorsamen eingetretene Mann nicht mehr dient, so wird der Ungehorsame dem Bezirke, an dessen allenfalls rückständigen oder nächstkünftigen Rekrutenquote in Aufrechnung gebracht.

§. 61.

Selbstverstümmlung.

Wer sich durch vorsätzliche Verstümmlung oder durch eine andere absichtliche Selbstverletzung zum Kriegsdienste untauglich macht, und seinen Zweck erreicht, ist mit zweyjähriger Zuchthausstrafe zu belegen, wenn ihn die Reihe zum Eintritte in den Kriegsdienst getroffen hat, und der Nachmannn für ihn eintreten mußte.

Wenn die That vor der Ziehung statt fand, so soll der Untaugliche ins Loos gezogen werden; trifft ihn das Loos, so soll die obige Strafe gegen ihn eintreten.

Trifft ihn die Reihe nicht, so tritt die Hälfte der obigen Strafe ein. Hat ein solcher, den das Loos getroffen, hinlänglich angefallenes Vermögen, so soll er oder sein Vormund angehalten werden, einen andern Mann zu stellen. Kann er dies bewirken, oder stellt jemand anders einen Mann für ihn, so soll die oben ausgesprochene Strafe auf die Hälfte herabgesetzt werden.

Die Bezirksämter sind die untersuchenden, und die Hofgerichte die urtheilenden Behörden.

§. 62.

Versuch sich zum Kriegsdienste untauglich zu machen.

Der Versuch sich zum Kriegsdienste untauglich zu machen, wird mit drey bis sechs monatlicher Arbeitshausstrafe belegt. Ist die Strafe noch nicht oder noch nicht ganz erstanden, wenn der Bestrafte allenfalls unter die Waffen treten soll, so verwandelt die Militärbehörde dieselbe in eine ihr gleichkommende Strafgattung.

Denjenigen, welchen die Reihe zum Eintritt in den Kriegsdienst nicht getroffen hat, trifft die Hälfte der oben ausgesprochenen Strafe.

Das Bezirksamt ist untersuchender, das Hofgericht urtheilender Richter.

§. 63.

Gerichtsstand der uneingetheilten Rekruten.

Alle nicht einem Corps oder Regimente zugetheilte und verpflichtete Ergänzungsmannschaft, mithin solche, welche blos der Kantonsbehörde übergeben, und von dieser in ihre Listen eingetragen sind, stehen in allen Civil- Polizey- und Criminalsachen unter der Jurisdiction ihrer betreffenden Aemter, jedoch in der Weise, daß sie dadurch der Aufsicht und den Befehlen der Kantonsbehörden nicht entzogen werden. Die Aemter müssen daher dieser Behörde von allen, über solche Rekruten verhängten polizeylichen und peinlichen Strafen sogleich Nachricht geben. Kein Bezirksamt kann einem Rekruten Erlaubniß geben, sich von seiner Heimath zu entfernen. Nur von der Kantonsbehörde kann eine solche Erlaubniß gegeben werden.

§. 64.

Die Kosten, welche von Seiten der Administrativ-Behörden bey der Conscription entstehen, sollen folgendermaßen berichtigt werden:

Die Kosten für die Vorbereitungsarbeiten fallen auf die Gemeindekassen derjenigen Gemeinden, wo solche statt finden.

Die Kosten bey der Ziehung fallen auf die Amtskasse des Amtsbezirks.

Die Kosten bey der Aushebung, soweit solche von den Local- und Bezirks-Personen verursacht werden, fallen ebenfalls auf die Amtskasse; diejenigen Conskriptionskosten, welche durch den Civil-Commissarius und durch den Civilarzt veranlaßt werden, sind von der Staatskasse, auf Rechnung deren Zuschusses zu den Amtskassen zu zahlen. Die Kosten des militärischen Aushebungspersonale bestreitet die Kriegskasse.

Listen, Tabellen, Formularien u. s. w. sollen auf Anordnung des Ministeriums des Innern, auf Kosten der Amtskassen angeschafft werden.

Ueber sonstige Kosten, die unvermeidlich entstehen, entscheidet das Ministerium des Innern.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem Großherzoglichen StaatsMinisterium den 14. May 1825.

Ludwig.

Vdt Frhr. von Berckheim.

Auf Befehl Sr. Königlichen Hoheit.
Eichrodt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg